

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

**Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen und Bedenken im Rahmen
des formellen Beteiligungsverfahrens und der Auslegung**

1. TenneT TSO GmbH

Stellungnahme	Abwägungsergebnis
Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von und eingeleitet oder beabsichtigt.	Zur Kenntnis genommen.

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

2. Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Dezernat Binnenfischerei Fischereikundlicher Dienst

Stellungnahme	Abwägungsergebnis
<p>Es wird sehr positiv gesehen, dass das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete anderer Behörden und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3b) freigestellt wird, so dass für zukünftige Befischungen, die im Rahmen des WRRL- und FFH-Fischartenmonitorings im Bereich des NSG „Ihlower Forst“ erforderlich sein können, keine zusätzlichen Genehmigungen eingeholt werden müssen. Das Dezernat Binnenfischerei geht davon aus, dass unter dem Begriff „Befahren“ auch das Befahren der Gewässer mit dem Boot zur Durchführung von Elektrofischungen verstanden wird. Diese Freistellung erleichtert dem Dezernat Binnenfischerei die als Landesaufgabe wahrzunehmende Umsetzung der Monitoringverpflichtungen in FFH-Gebieten, die gleichzeitig auch als Naturschutzgebiete ausgewiesen wurden, erheblich. Sie sollte zukünftig auch in andere NSG-Verordnungen aufgenommen werden.</p>	<p>Die Freistellung nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b umfasst das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden und umfasst auch das Befahren der Gewässer mit dem Boot, sofern dies zur Erfüllung der behördlichen Aufgaben notwendig ist.</p>

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

3. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln – Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst

Stellungnahme	Abwägungsergebnis
Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.	Zur Kenntnis genommen.

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

4. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Gewässerkundlicher Landesdienst

Stellungnahme	Abwägungsergebnis
Nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen bestehen seitens des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) keine Anmerkungen zu dem Verordnungsentwurf, der beigefügten Begründung und den dazugehörigen Karten zum Naturschutzgebiet „Ihlower Forst“. Die mit dem Verordnungsentwurf formulierten Zielsetzungen des Naturschutzes entsprechen in gewässerökologischer Hinsicht weitestgehend denen der Wasserwirtschaft.	Zur Kenntnis genommen.

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

5. Landkreis Aurich (Amt 32, Amt 66, Amt 70, Amt 80)

Stellungnahme	Abwägungsergebnis
<p>Amt 66: Gegen die o.a. Planungen bestehen wasserbehördlich folgende Bedenken: Der Abfluss der oberirdischen Gewässer muss jederzeit gewährleistet werden und im Falle von Starkregenereignissen schnell eingegriffen werden können. Eine Zustimmung durch die UNB, gerade bei der Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung wird daher als problematisch gesehen, da ein schnelles Handeln verhindert wird. Ein genereller Verweis auf die Einhaltung der naturschutzfachlichen Regelungen bei der Gewässerunterhaltung wird als ausreichend angesehen und würde den Verwaltungsaufwand minimieren. Es darf durch die neue Verordnung zu keinerlei Konflikten mit der Wasserschutzgebietsverordnung Simonswolde/Tergast kommen. Die Wasser- und Bodenverbände Schirumer Legmoor und Ludwigsdorf, sowie der Entwässerungsverband Oldersum sind zu beteiligen.</p> <p>Amt 70: Aus abfallrechtlicher und bodenschutzfachlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass sich nach Sichtung des NIBIS-Kartenservers im Bereich des geplanten Naturschutzgebietes teilweise sulfatsaure Böden befinden. Außerdem liegen Böden mit besonderen Standortigenschaften, extrem nasse Böden, und Böden mit hoher kultur- und naturgeschichtlicher Bedeutung sowie Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit vor. Angrenzend zum beplanten Gebiet befinden sich ferner der Altstandort Nr. 452.012.5.903.0001 „Tankstelle Arend Bikker“.</p>	<p>Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht sind gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c von den Verboten der Verordnung freigestellt. Es hat lediglich eine Unterrichtung der Naturschutzbehörde über die durchgeführten Maßnahmen zu erfolgen. Dies gilt auch für die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach § 4 Abs. 2 Nr. 5. Die Zustimmung der Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Art der Durchführung. Nach § 4 Abs. 9 bleiben bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte unberührt. Es ist auch im Sinne des Ordnungsgebers, bestehende Verordnungen von der Naturschutzgebietsverordnung unberührt zu lassen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

<p>Amt 80: Stellungnahme aus touristischer Sicht Ich habe grundsätzlich keine Bedenken. Wichtig ist jedoch die Berücksichtigung des Klosters Ihlow sowie des Klostercafes bei den Planungen. Kloster und Cafe sind mit hohem finanziellen Aufwand erstellt worden. Inzwischen hat sich das Kloster als touristisches Ausflugsziel fest etabliert. Das Waldgebiet um das Kloster wird von Reitvereinen für Ausritte gerne genutzt. Auch dieses Themenfeld sollte eine Berücksichtigung finden. Keine Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	-------------------------------

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

6. Entwässerungsverband Aurich

Stellungnahme	Abwägungsergebnis
Zum Entwurf der geplanten Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ihlower Forst“ bedarf es keiner Stellungnahme seitens des Entwässerungsverbandes Aurich. Die Belange, sowie der Zuständigkeits- und Aufgabenbereich des Verbandes sind von dem o.a. Verfahren nicht betroffen.	Zur Kenntnis genommen.

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen Geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, ...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Wir empfehlen die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme“. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

lagen und Einrichtungen sind gem. § 4 Abs. 2 Nr. 6 freigestellt, wobei die Instandsetzungsmaßnahmen vier Wochen vorher der Naturschutzbehörde anzuzeigen sind.

Die Ausführungen zu der Stellungnahme des Fachbereichs Landwirtschaft/Bodenschutz (s. o.) gelten hier entsprechend.

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

8. Deutsche Telekom Technik GmbH

Stellungnahme	Abwägungsergebnis
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen den Verordnungsentwurf haben wir Einwendungen, weil darin Erlaubnisvorbehalte für die Errichtung neuer und/oder Unterhaltung vorhandener Telekommunikationslinien festgelegt sind. Diese Vorbehalte stehen, soweit sie die Benutzung der Verkehrswege zur Führung von Telekommunikationslinien einschließen, im Widerspruch zu den der Telekom nach dem Telekommunikationsgesetz (§ 68 Abs. 3 TKG) zustehenden Nutzungsrechten an Verkehrswegen. Die Telekom ist danach berechtigt, die Verkehrswege für ihre Telekommunikationslinien uneingeschränkt zu benutzen. Dies gilt auch in Schutzgebieten im Sinne des vorliegenden Entwurfes. Von der o. a. Planung sind Telekommunikationslinien der Telekom betroffen. Ihre Lage ist aus dem beigefügten Plan ersichtlich. Die Durchführung der erforderlichen Betriebsarbeiten an den Telekommunikationslinien ist jederzeit sicherzustellen. Wir bitten deshalb, einen entsprechenden Hinweis (Kabellage, Unterhaltungsarbeiten) in die Verordnung aufzunehmen.</p>	<p>Nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden freigestellt. Die Maßnahmen dieser Behörden und öffentlichen Stellen sind nicht pauschal freigestellt, um Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu vermeiden. Gegebenenfalls notwendige Arbeiten sind im Vorfeld mit der Naturschutzbehörde abzustimmen und über eine Befreiung nach § 5 möglich. Dabei sind die Grundsätze des § 34 BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsprüfung) zu berücksichtigen. Die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen und Einrichtungen sind gem. § 4 Abs. 2 Nr. 6 freigestellt, wobei die Instandsetzungsmaßnahmen vier Wochen vorher der Naturschutzbehörde anzuzeigen sind.</p>

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

9. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3

Stellungnahme	Abwägungsergebnis
<p>Auf der Grundlage der im Bezug übersandten Unterlagen und Angaben bestehen seitens der Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage keine Bedenken gegen die Ausweisung des FFH-Gebietes "Ihlower Forst (FFH 192) als Naturschutzgebiet. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz in ca. 20 km Entfernung zum Flughafen Wittmundhafen. Überflüge in Flughöhen unter 150 m finden im angegebenen Bereich nicht statt. Allerdings wird um Ergänzung zu o.a. Verordnung mit folgender Öffnungsklausel gebeten: „Belange der nationalen und/oder militärischen Sicherheit sowie die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Bundeswehr sind dabei zu beachten.“ Ich bitte, mir zur gegebener Zeit, die Verordnung unter Angabe meines o.g. Zeichens zu übersenden und mir die Bekanntmachung mitzuteilen.</p>	<p>Die Aufgaben der Bundeswehr sind in Art. 87a Grundgesetz festgeschrieben. Die Schutzgebietsverordnung sieht keinerlei Einschränkungen der Handlungsfähigkeit der Bundeswehr vor. Eine Freistellung ist somit obsolet.</p>

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

10. Entwässerungsverband Oldersum/Ostfriesland

Stellungnahme	Abwägungsergebnis
<p>Im Plangebiet des zukünftigen Naturschutzgebietes verlaufen fünf Gewässer II. Ordnung, die sich in der Unterhaltungspflicht des Verbandes befinden und jährlich vom Verband unterhalten werden. Im Einzelnen sind dieses:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gewässer II. Ordnung Nr. 111/2 „Alter Reiherschloot“, Einzugsgebiet ca. 50 ha 2. Gewässer II. Ordnung Nr. 111/80 „Ihlowerfehnkanal“, Einzugsgebiet ca. 250 ha 3. Gewässer II. Ordnung Nr. 111/94 „Krummes Tief“, Einzugsgebiet ca. 2550 ha 4. Gewässer II. Ordnung Nr. 111/101 „Leegmoorhauptschloot“, Einzugsgebiet ca. 380 ha 5. Gewässer II. Ordnung Nr. 111/149 „Reiherschloot“, Einzugsgebiet ca. 600 ha <p>Insbesondere das Krumme Tief mit einem Einzugsgebiet von rd. 2550 ha (oberhalb des Ihlower Forstes), aber auch die anderen Gewässer II. Ordnung haben eine überregionale Bedeutung für die ordnungsgemäße Entwässerung und Sicherstellung des Hochwasserschutzes der im Einzugsgebiet der Gewässer liegenden besiedelten und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Bezüglich der zukünftigen Gewässerunterhaltung ist im Verordnungsentwurf unter 5 4, Abs. 5, Freistellungen beschrieben, dass diese künftig nur noch mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden kann. Des Weiteren soll eine wechselseitige Böschungsmahd (50 m) mit entsprechenden Vorgaben erfolgen und eine generelle Räumung der Sohle gar untersagt werden.</p> <p>Diesem Vorhaben kann aus verbandlicher Sicht nicht zugestimmt werden. Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung regelt sich nach den Grundsätzen des</p>	

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

Wasserhaushaltsgesetzes (§ 39 WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (§ 61 NWG) und ist eine originäre Aufgabe des Verbandes. Der Gesetzgeber hat bewusst die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung auf die Unterhaltungsverbände übertragen. Bei der Unterhaltung von Gewässern wurden unsererseits stets die gesetzlichen Vorgaben eingehalten. Der Verband unterhält seit Jahrzehnten die in Rede stehenden Gewässer artenschonend, sprich halbseitig bei Räumung der vollen Sohle, wo möglich. Diesbezüglich wurde bereits vor Jahren für das Gewässer „Reiherschloot“ ein einseitiger Räumstreifen in Absprache mit der Forstverwaltung angelegt. Auf der gegenüberliegenden Seite hat sich ein Gehölzstreifen entwickelt, welcher bei Fortbestand der Auflage (50 m Regelung) zu großen Teilen entfernt werden müsste. Das gleiche gilt am Gewässer „Krummes Tief“. Des Weiteren wurde Anfang der 90-er Jahre ein Naturnaher Ausbau des Gewässers „Reiherschloot“ mit Anlegung von Staustufen und einem Sandfang vom Verband durchgeführt. Dieser Sandfang ist in regelmäßigen Abständen zu unterhalten. Mitte der 90-er Jahre wurden im Gewässer „Leegmoorhauptschloot“ ebenfalls zwei Stauanlagen im Bereich des Unterlaufes vom Verband eingebaut um den Sandeintrag in das Krumme Tief einzudämmen. Auch hier ist in unregelmäßigen Abständen eine Sohlräumung durchzuführen. Generell führen die Zulaufgewässer zum Krummen Tief und das Krumme Tief selber zum Teil große Sandfrachten, die in unregelmäßigen Abständen aus dem Gewässer entnommen werden müssen. Dieses ist nicht nur für den Wasserabfluss sondern auch in naturschutzrechtlicher Sicht notwendig, weil die Gewässer verschlammen und sich hier geringere Wassertiefen einstellen. In den warmen Sommermonaten kann es dann zu einer Sauerstoffzehrung aufgrund der Erwärmung des Wassers kommen, welches in aller Regel zu einem Fischsterben führt. Für die normale Unterhaltung ist das Räumen mit dem Mähkorb, d. h. das Abschneiden und die Entnahme von

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

Räumgut (Pflanzen) zur Sicherstellung des Wasserabflusses als ausreichend anzusehen. Das generelle Verbot einer Sohlräumung ist daher ersatzlos zu streichen. Aufgrund des og. Sachverhaltes sollte aus unserer Sicht der Text in Bezug auf die Freistellungen geändert werden. Wir befürworten den folgenden, vom Nieders. Landkreistag, entworfenen Mustertext für NSG-Verordnungen:

Freistellungen

(1) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § .. dieser Verordnung. Zum Schutz der wertgebenden Fischarten und der wertgebenden Lebensraumtypen dürfen Gewässer und ständig wasserführende Gräben nur abschnittsweise oder einseitig und ohne den Einsatz einer Grabenfräse geräumt werden. Erforderliche Maßnahmen zur Uferbefestigung sind im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Anregung wird berücksichtigt.

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

11. Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsergebnis
Unsererseits bestehen aus landwirtschaftlicher, fischereilicher sowie privatforstwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

12. Landwirtschaftlicher Hauptverein für Ostfriesland e. V.

Stellungnahme	Abwägungsergebnis
<p>Zunächst möchten wir allgemein anmerken, dass es bei der vorgesehenen Unterschutzstellung kaum zu Konflikten mit landwirtschaftlichen Interessen innerhalb des in der entsprechenden Karte ausgewiesenen Gebietes kommt. Sofern es dennoch außerhalb des eigentlichen Waldbereiches landwirtschaftlich genutzte Grundstücke berührt, sollte es im Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer und Bewirtschafter der Nutzflächen zu Regelungen bezüglich der Bewirtschaftung kommen, die inhaltlich denen einer Landschaftsschutzgebiets-Verordnung gleichen. Nach unserer Kenntnis gibt es seitens der EU-Kommission keine Anweisungen, auf welche Art und Weise derartige Gebiete zu schützen sind. Von daher erwarten wir, dass die im ausgewiesenen Schutzgebiet vorhandenen Flächen, die sich im Eigentum von Privatpersonen befinden und landwirtschaftlich genutzt werden, als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen werden. Damit dürfte der von der EU formulierte generelle Schutzcharakter erfüllt sein.</p>	<p>Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH-Gebieten stellt. Dies sind u.a. eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen. Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung durch den Europäischen Gerichtshof. Vertragliche Vereinbarungen alleine erfüllen die Anforderungen nicht, da sie aufgrund grundsätzlicher Freiwilligkeit und gesetzlich bedingter begrenzter Bindungsfristen einen dauerhaften verbindlichen Schutz nicht gewährleisten können. Ihnen kommt damit auch mangels Rechts-</p>

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

Zu den Verordnungsinhalten:

§ 3 (1) Nr. 16

Der Einsatz von Drohnen soll innerhalb des Schutzgebietes und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum verboten werden. Hier verweisen wir auf unserer Ausführungen, die wir Herrn Kramer gegenüber mit E-Mail vom 18.06.2018 zum Ausdruck gebracht haben. Moderne Technik (hier: Einsatz von Drohnen mit Wärmebildkameras) ermöglicht es unseren Landwirte unter Zuhilfenahme der Jägerschaft z.B. Rehkitze vor der Mahd in den Flächen zu entdecken und so zu schützen. Nach unserer Kenntnis wird von der zuständigen Behörde gerade dieses Vorgehen begrüßt und auch genehmigt, wenn auf diese Art und Weise aktiver Wildtierschutz betrieben wird. Von daher ist ein entsprechender Passus in die VO aufzunehmen, der - eingeschränkt für diesen einen Zweck - den Einsatz dieser Technik freigibt. Darüber hinaus ist diese Regelung auf die Grenzen des Schutzgebietes zu beschränken. Der 500 m breite Korridor außerhalb des Schutzgebietes muss von irgendwelchen Regelungen dieser Art freibleiben, da ansonsten die von unseren Landwirten bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen mit einer unnötigen Auflage verbunden sein werden, die allein wegen einer Wildtierrettung Anträge beim Landkreis Aurich erforderlich machen würden (wahrscheinlich ja auch noch kostenpflichtig!?). Damit macht der LK Aurich die Anstrengungen unserer Land-

wirkung gegenüber Dritten folglich eher eine den hoheitlichen Grundschutz ergänzende Funktion zu, namentlich als Grundlage für Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen. Aufgrund der naturschutzfachlichen Wertigkeit der im Gebiet vorkommenden Arten bzw. der natur-räumlichen Ausprägung ist eine Sicherung als Naturschutzgebiet geboten.

Der Einsatz von Drohnen ist über Naturschutzgebieten gemäß der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten verboten. Die Gewährung einer Ausnahme liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Ordnungsgebers. Die Einrichtung einer Verbotszone von 500 m um das Schutzgebiet nach § 3 Abs. 1 Nr. 16 ist notwendig, da in einem Naturschutzgebiet nicht nur solche Vorhaben verboten sind, die in dem Gebiet stattfinden, sondern auch solche, die in das Gebiet hineinwirken. Dies ist bei Drohnenflügen in der Nähe der Fall. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. d ist die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes mit der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich.

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

wirte, Rehkitze unter Zuhilfenahme modernster Technik vor dem Mähtod zu retten, zunichte. Das kann kein praktizierter Naturschutz sein! Von daher ist aus unserer Sicht zu fordern, den Einsatz von Drohnen mit Wärmebildkameras außerhalb des eigentlichen Schutzgebietes ohne Einschränkungen und bei gleichzeitiger Beachtung der ohnehin geregelten Vorgehensweise zuzulassen.

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

13. Niedersächsische Landesforsten Forstamt Neuenburg

Stellungnahme	Abwägungsergebnis
<p>Zum Verordnungsentwurf des o. a. Naturschutzgebiets (NSG) erhalten Sie aus Sicht als Träger öffentlicher Belange sowie als betroffene Eigentümerin die folgende Stellungnahme. Die Anmerkungen begründen sich wesentlich auf dem Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 - 27a/2202 07- Unterschutzstellung von Natura-2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzverordnung, (USE), auf dem gemeinsamen Erlaß des MU und des ML -22002_12_01_09-09 vom 19.02.2018 sowie auf die vom NLVVKN erstellte Musterverordnung für NSG zur Sicherung von Natura 2000 Gebieten und der dazugehörigen Handreichung. Ich begrüße es, dass Sie viele Anregungen aus unserer Vorab-Beteiligung übernommen haben.</p> <p>Zum Verordnungsentwurf: Zur Detailkarte:</p> <p>In der Detailkarte ist der Grenzverlauf des FFH-Gebiets teilweise auf Wegen festgelegt worden. Für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, und damit auch im Bereich Wegebau, ergeben sich dadurch Schwierigkeiten, Wir bitten darum die randlich gelegenen Wege aus dem NSG Gebiet herauszunehmen.</p> <p>Zur Präambel: Rechtlicher Hinweis: Der § 26 BNatSchG sollte mit in die Präambel aufgenommen werden, da Teilbereiche des LSG in das NSG „Ihlower Forst“ übergehen und somit teilweise aufgehoben werden. (vgl. § 1 (1) und § 10 (2) der Verordnung). Zu § 2 (1) Ziff. 3: Die „Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschen-Auenwälder mit typischen Arteninventar“ wird als problematisch angesehen. Auf Grund des Eschen-triebsterbens (ETS) und der Phythophtora Erkrankung der Erle ist eine Ent-</p>	<p>Eine Verlegung der Schutzgebietsgrenze ist nicht möglich, da die Gebietskulisse in dieser Form als Natura 2000-Gebiet von der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Kommission der Europäischen Union gemeldet wurde.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Erlen-Eschenwälder gehören zu den stark gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen. Ursachen der Gefährdung werden häufig</p>

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

wicklung aus forstlicher Sicht nahezu unmöglich. Lediglich die Erhaltung dieser Auenwälder kann als realisierbarer Schutzzweck angesehen werden.

Zu § 3 (1) Ziff. 16

Seit einiger Zeit hat sich der Einsatz von Drohnen in der Forstwirtschaft bewährt und ist zu einem etablierten und anerkannten Verfahren geworden. Beispiele können hierbei unter anderem das laufende Monitoring der Kronengesundheit, der Untersuchung des Fraßgeschehens von Schadinsekten, der Flächenerfassung im Rahmen der Waldbiotopkartierung oder der Forsteinrichtung sein. Der pauschale Ausschluss von Starts und Landungen von unbemannten Fluggeräten würde hier positiven Effekten entgegenstehen. Eine Einschränkung von Hobbyzwecken wird in diesem Zusammenhang begrüßt. Weiter möchten wir darauf aufmerksam machen, dass der Einsatz von Drohnen zwar nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 (VO zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten vom 30.03.2017) über Naturschutzgebieten verboten ist, von diesem Verbot allerdings nicht der Betrieb durch oder unter Aufsicht von Behörden nach § 21a Abs. 2 Nr. 1 der selbigen Verordnung erfasst ist. Da die Anstalt

durch Veränderungen des Wasserhaushaltes, insbesondere durch eine Entwässerung von Flächen, verursacht. Zudem wird der zunehmende Pilzbefall durch *Hymenoscyphus fraxineus* bei Eschen und *Phytophthora alni* bei Erlen immer problematischer. Von der Forschung wird empfohlen, befallene Bäume im Bestand zu belassen, um natürliche Anpassungsprozesse genetisch resistenterer Bäume zu fördern und so den LRT Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (91E0*) zu erhalten. Mit dem Schutzzweck „Entwicklung“ von Erlen-Eschen-Auenwälder ist hier gemeint, dass die Bedingungen für diesen prioritären LRT entwickelt werden.

Der Einsatz von Drohnen ist über Naturschutzgebieten gemäß der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten verboten. Die Gewährung einer Ausnahme liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Ordnungsgebers. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. d ist die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes mit der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich.

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

Niedersächsische Landesforsten nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Anstalt Niedersächsischen Landesforsten vom 16.12.2004 die Aufgaben der vor Anstaltsgründung vorhandenen Behörden übernommen hat, stellt sie nach § 1 Abs. 2 Satz 2 die Rechtsnachfolgerin des Landes dar. Daher empfohlen wird folgende Formulierung: „...abgesehen von Notfallsituationen, zu laden; ausgenommen sind Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.“

Entsprechend muss auch der Passus in der Begründung geändert werden.

Zu § 4 (2):

Ziff. 4

Dieser Passus ist entbehrlich, da Regelungen zum Wegebau und zur Wegeunterhaltung bei § 4 (4) getroffen sind.

Ziff. 7

Auf Grund des gesetzlichen Bildungsauftrags nach §15 Abs. 4 NWaldLG bitten wir um eine generelle Freistellung für organisierte Veranstaltungen der NLF.

Zu §4 (3):

Ziff. 1:

Die innerhalb des zukünftigen NSG gelegenen Grünlandflächen sind verpachtet, die Bewirtschaftungseinschränkungen in den jeweiligen Pachtverträgen mit dem Forstamt vereinbart. Die Beschränkungen der zukünftigen NSG-VO gehen darüber hinaus und schränken die Pächter weitergehend als vertraglich

Die Freistellung der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Wege nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 bezieht sich auf das komplette Naturschutzgebiet, wohingegen die in § 4 Abs. 4 getroffenen Regelungen zum Wegebau und zur Wegeunterhaltung nur die Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen betreffen.

Die Freistellung nach § 4 Abs. 2 Nr. 7 beinhaltet lediglich die Anzeige organisierter Veranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten bei der Naturschutzbehörde.

Die Naturschutzgebietsverordnung regelt abstrakt-generell die landwirtschaftliche Bodennutzung. Eine Aufnahme einzelner Pachtvereinbarungen, die privatrechtlich zwischen den Niedersächsischen Landesforsten und den Pächtern getroffen wurden, finden daher

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

vereinbart ein. Insofern und besonders, weil die verpachteten Grünlandflächen nicht LRT Flächen sind, wird vorgeschlagen, die Beschränkungen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung nicht weiter einzuschränken als die besonderen Pachtvereinbarungen (liegen Ihnen vor) der Pachtverträge vorsehen.

Bei § 4 (3) Ziff. 1i wird die zulässige Beweidung mit „Weidetieren“ beschrieben; hier sollte wegen der unterschiedlichen Weidetierarten die „Großvieheinheit“ verwendet werden.

Zu § 4 (4):

Ziff. 1a:

In der Begründung (Seite 7, Absatz 5, „Kahlschlag“) wird das Lochhiebverfahren als geeignet für die Eichenverjüngung beschrieben; es werden dabei Lochhiebe bis zu 0,2 ha Größe erlaubt. Zur gesicherten Verjüngung von Eichenbeständen reicht diese Flächengröße nicht aus, erforderlich sind nach waldbaulichen Erkenntnissen Freiflächen ab einem Hektar Größe. Zur Klarheit und Rechtssicherheit ist es aus hiesiger Sicht erforderlich, diesen Sachverhalt im Verordnungstext zu verankern. Folgende Ergänzung des § 4 (4) Ziff. 1a wird vorgeschlagen: Kleinkahlschläge zur Verjüngung der Eiche bis 0,5 ha sind freigestellt, bis 1,0 ha zustimmungspflichtig.

keine Berücksichtigung. Die Einschränkungen gehen nicht in erheblichem Umfang über die bereits vorhandenen Einschränkungen hinaus. Nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 kann die zuständige Naturschutzbehörde aufgrund naturschutzfachlicher Notwendigkeit zur Erhaltung des Naturschutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen.

Die Anmerkung wird berücksichtigt.

Die in der Begründung genannten Gruppengrößen ergeben sich aus den Vorgaben des Gemeinsamen Runderlasses vom 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 (Nds. MBl. Nr. 40/2015, S. 1300)) und dessen Leitfaden. Die Begründung wurde aufgrund der Lichtbedürftigkeit der Eichen angepasst. Nach dem Leitfaden für die Praxis „NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern“ können Lochhiebe mit einer Größe von 0,2 ha zu klein sein, um eine Verjün-

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

Ziff. 1 i:

Besonders beim Rücken und Poltern von Langholz ist es in der Regel unvermeidbar, dass Wegebaumaterial in die Seitenbereiche verdrückt wird. Nach Abschluss der Holzerntearbeiten werden diese Wegeschäden im Rahmen der Unterhaltung beseitigt, indem das Material aus den Wegeseitenräumen wieder in den Wegekörper geholt, dort eingebaut und zugleich die Wasserführung wiederhergestellt wird. Bei diesen Wegeunterhaltungsmaßnahmen (z. B. beim Abziehen der beidseitigen Wasserführung) lässt es sich nicht ganz vermeiden, dass geringfügig Teilflächen des Wegeseitenraums (= innerhalb des Querprofils) von austreichendem Material bedeckt werden. Nach dem Protokoll zur Fachexkursion Wegebau mit dem NLWKN (Juli 2015) ist eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen oder lokaler Populationen geschützter Arten i.d.R. durch die geringen von austreichendem Material bedeckten Teilflächen des Wegeseitenraums nicht zu erwarten. § 30-Biotop bzw. Standorte besonders geschützter Arten werden ohnehin vorher identifiziert und gekennzeichnet und dürfen im Rahmen der Maßnahme nicht bearbeitet werden.

Unter diesen Voraussetzungen ist eine Ablagerung überschüssigen Materials im Wegeseitenraum als unschädlich anzusehen, sofern man in diesem Zusammenhang überhaupt von einer „Ablagerung“ sprechen kann. Die Formulierung „im Wegeseitenraum“ sollte daher gestrichen werden. Die genannten Hinweise können in die Begründung aufgenommen werden.

gung des Bestandes zu erzielen. Deswegen werden Lochhiebe mit einer Größe von bis zu 0,5 ha freigestellt.

Nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. i bleibt die Wegeunterhaltung unter den dort genannten Voraussetzungen freigestellt, jedoch ohne Ablagerung überschüssiger Massen im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Waldflächen.

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

<p>Ziff. 2a: Die NLF setzen die Anforderungen an den Erhalt von Habitatbäumen sowie anteilig von Altholz in Habitatbaumflächen um. Ich bitte, dies im VO-Text darzustellen und folgenden Satz zu ergänzen: „Auf den Flächen der NLF werden die Habitatbaumflächen auf die Anforderungen gem. § 4 Abs. 4 Ziff. 2. a) (1) und (2) angerechnet.“</p> <p>Ziff. 2 b (Erlassanlage B II 2a): Gilt nur für die LRT 9160, 9190 und 91E0 und nicht für LRT 9110; insofern ist hier eine entsprechende Unterscheidung einzufügen.</p> <p>Ziff. 2 c (Erlassanlage 13 II 2b): Gilt nur für LRT 9110 und nicht für die LRT 9160, 9190 und 91E0; insofern ist auch hier eine entsprechende Unterscheidung einzufügen.</p> <p>Absatz nach Ziff. 2: „Die Abgrenzung der LRT-Flächen ... unentgeltlich eingesehen werden.“ Hier bitte den empfohlenen Text der kommentierten Fassung vom 26.04.2018 (als</p>	<p>Als Bezugsgröße für die Habitatbäume gilt jeder volle Hektar der Fläche des jeweiligen LRT je Eigentümer. Die Anzahl der Habitatbäume ergibt sich also aus der Zielgröße multipliziert mit der LRT-Fläche. Laut Empfehlung des Leitfadens für die Praxis „NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern“ kann die gesamte vorzuhaltende Anzahl an Habitatbäumen für den jeweiligen LRT unabhängig von der Anzahl der Bestände auch in einer Fläche zusammengefasst werden. Eine gleichmäßige Verteilung der Habitatbäume auf der Fläche ist nicht erstrebenswert, zu empfehlen sind Habitatbaumgruppen. Die Begründung wurde ergänzt.</p> <p>Die Anmerkung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Anmerkung wird berücksichtigt.</p> <p>Der empfohlene Text wird auf das Gebiet abgestimmt und berücksichtigt.</p>
---	---

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

PDF am 22.05.2018 übersandt) zu verwenden.

§ 4 (10): neu

In die VO sollte folgender Passus ergänzt werden, da sich die Regelung in der vorliegenden Version nur auf behördliche Maßnahmen beziehen: „Die Erfordernis, weitere notwendige privat- oder öffentlich-rechtliche Genehmigungen einzuholen, wird durch die Rechtsverordnung nicht berührt.“

§ 8 (3):

Ziff. 1:

Die Bewirtschaftungsplanung der NLF ist ein eigenständiges Planungsinstrument, das nicht im Rahmen der Forsteinrichtung durchgeführt wird. Daher bitte ich, „im Rahmen der Forsteinrichtung“ zu streichen.

Zur Begründung:

Zu § 2 Seite 3 Absatz 1:

Da die Flächen im FFH-Gebiet im Eigentum der NLF sind, stellt die Datengrundlage für die LRT-Erfassung und -Bewertung für den SDB die Waldbiotopkartierung des Nds. Forstplanungsamtes dar. Ich bitte, dies in der Begründung zu korrigieren. Der SDB wird zwar im Einzelfall angepasst. Die Formulierung im letzten Satz („Aufgrund ... zu verstehen.“) kann jedoch so verstanden werden, dass es zu einer ständigen Änderung des SDB kommen kann und wir diese Änderungen in der BWP umsetzen müssen. Dies kann im Zweifelsfall bedeuten, dass wir bei der Erhöhung des LRT-Anteils, wie es über den LÖWE-Erlass vorgegeben ist, auch die Vorgaben für Habitatbäume und Altholz anpassen müssen. Dies ist jedoch in Abstimmung mit dem NLWKN nicht vorgesehen. Basis für den quantitativen und qualitativen Umfang ist die erste qualifizierte Ba-

Zur Kenntnis genommen.

Die Anmerkung wird berücksichtigt.

Die Anmerkung wird teilweise berücksichtigt.

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

sierfassung. Ich bitte, die Begründung entsprechend zu ergänzen.

Zu § 3 Seite 3 Absatz 1 Satz 1:

Durch den Bezug auf Vogelarten der VS-RL kann der Eindruck entstehen, dass die Vogelarten gleichartiger Bestandteil der VO sind wie die FFH-LRT. Ich bitte, den Verweis aus diesem Satz zu streichen oder anders zu formulieren.

§ 4 Seite 5 Absatz 2

Grundsätzlich ist es zwar richtig, dass die Bestimmungen der FFH-RL unberührt bleiben. Wir gehen aber davon aus, dass die in der NSG-VO freigestellten Maßnahmen, Nutzungen etc. keiner FFH-VP-Pflicht unterliegen.

Zu §4 (4) Seite 7 Absatz 3:

An dieser Stelle wäre aus Gründen der Rechtsklarheit auch der Erlass des MU und des ML 22005_12_01_09-09 vom 19.02.2018 aufzuführen.

Zu §4 (4) Seite 7 Abs. 5:

Erlaubt sind Freiflächen mit einem maximalen Durchmesser von 50 m (Größe 0,2 ha). Für eine gesicherte Verjüngung von Eichenbeständen werden in der Regel aber mindestens 0,5 ha Freifläche benötigt (siehe auch Leitfaden zum Erlass vom 19.02.2018 Nr. 2.2.1.4S. 35 ff); insofern wäre der letzte Satz dahingehend zu ändern.

Zu §4 (4) Seite 7 Abs. 6:

Hier wäre zu ergänzen, dass es sich um Altholzbestände mit wertbestimmen-

Die Anmerkung wird berücksichtigt.

Zur Kenntnis genommen.

Zur Kenntnis genommen.

Die in der Begründung genannten Gruppengrößen ergeben sich aus den Vorgaben des Gemeinsamen Runderlasses vom 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 (Nds. MBl. Nr. 40/2015, S. 1300)) und dessen Leitfaden.

Zur Kenntnis genommen.

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

den LRT handelt. Des Weiteren ist zu der Definition von befahrungsempfindlichen Standorten folgendes anzumerken: Aus den Daten der forstlichen Standortkartierung (Quelle: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?lang=de>) werden durch Gruppierung der Standortstypen vier Gefährdungsstufen abgeleitet (vgl. Merkblatt NLF; Bodenschutz bei der Holzernte; https://www.landesforsten.de/gileadmin/doku/Ausschrei-bun_gen/2015_Ausschreibungen/Merkblatt_Bodenschutz_28042015.pdf). Die Gefährdungsstufen beschreiben unter Berücksichtigung des standortsspezifischen Geländewasserhaushaltes (Wasserhaushaltszahl des Standortstyps) sowie des Bodensubstrates und dessen Lagerung die Befahrungsempfindlichkeit des jeweiligen Bodens:

- Standorte der Gefährdungsstufe 1 bis 3 gelten grundsätzlich als nicht befahrungsempfindlich.
- Standorte der Gefährdungsstufe 4 gelten grundsätzlich als befahrungsempfindlich.

Daher sollte in die Begründung zur VO der letzte Satz des Abs. 6 wie folgt geändert werden: „Als befahrungsempfindliche Standorttypen gelten, auf Grundlage der forstlichen Standortkartierung, alle Böden der Gefährdungsstufe 4.“

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

14. Anglerverband Niedersachsen e. V.

Stellungnahme	Abwägungsergebnis
<p>Wir begrüßen die Intention der Schutzgebietsverordnung, die v. a. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Waldgesellschaften und daran gebundener Arten wie der Stängellosen Schlüsselblume, von Fledermäusen, Mittelspecht, , Baumfalken, Amphibien und Reptilien sowie strauch-und blütenreicher Waldränder und Waldinnenränder sowie der Erhaltung extensiv genutzter artenreicher Grünlandbereiche sowie eine naturverträgliche Freizeitnutzung und Erhaltung des hohen Erholungs-, Naturerlebnis und Bildungswertes des Gebietes bezweckt.</p> <p>Zu den fischereilichen Regelungen des § 4 (5) des Verordnungsentwurfs nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>§ 4. (5) Freistellung.</p> <p>Wir begrüßen die grundsätzliche Freistellung der ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung von den allgemeinen Verboten der Verordnung.</p> <p>§ 4. (5) a) – Anzeigepflicht von Fischbesatz</p> <p>Nach § 4. (5) a) soll Fischbesatz im Naturschutzgebiet zukünftig nur noch nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig sein. Die Bestimmungen zum Fischbesatz, an denen sich die Fischereiberechtigten an den Gewässern des Schutzgebietes zu richten haben, sind nach unserer Auffassung abschließend im NFischG und der dazugehörigen Nds. Binnenfischereiordnung geregelt: § 40 Abs. 1 Nds.FischG: „Der Fischereiberechtigte (die Fischereigenossenschaft) hat einen der Größe und Art des Gewässers entsprechenden Fischbestand zu erhalten und zu hegen. Im Falle der Verpachtung obliegt diese Pflicht dem Pächter.“</p> <p>§ 12 Abs. 1 und 3 BiFischO:</p> <p>„Die fischereiliche Bewirtschaftung eines Gewässers soll hauptsächlich mit den</p>	<p>Die Anmerkungen werden berücksichtigt.</p>

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

bereits in ihm vorkommenden Arten von Fischen und Krebsen erfolgen. Erforderliche Besatzmaßnahmen sind auf die natürliche Lebensgemeinschaft abzustimmen“ und „Fische und Krebse der nicht in der Anlage aufgeführten Arten dürfen nur mit Genehmigung des Fischereikundlichen Dienstes ausgesetzt werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn durch das Aussetzen Nachteile für die natürlichen Lebensgemeinschaften in Gewässern oder die Bewirtschaftung der Fischbestände nicht zu besorgen sind.“ Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die klare Rechtslage hin, wonach die fachliche Beurteilung von Besatzmaßnahmen und die Abwendung von möglichen Verstößen im ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des Fischereikundlichen Dienstes des Landes Niedersachsen liegt, der bei Erfordernis die Unteren Naturschutzbehörden berät und eine ggf. erforderliche Prüfung fischereirechtlicher Belange vornimmt. Die Regelungen des Nds. FischG und der BiFischO bleiben daher im Hinblick auf fischereiliche Regelungsinhalte von den Regelungen des BNatSchG (§ 5) unberührt. Das heißt zusammenfassend, dass es keine Rechts- und Ermächtigungsgrundlage für die geplante Anzeigepflicht von Fischbesatz gibt, auch wenn diese Formulierung aus der in diesem Punkt rechtlich fehlerhaften Musterverordnung des NLWKN entnommen ist. Der Verordnungsgeber unterstellt den Angelvereinen, die über fachkompetente und qualifizierte Gewässerwarte verfügen und von wissenschaftlich ausgebildeten Fischereibiologen des Anglerverbandes beraten werden, gesetzeswidriges Verhalten und fehlende Kompetenz beim Fischbesatz. Auf welcher Datengrundlage der Verordnungsgeber zu dem Bedürfnis kommt, das fischereiliche Management einer Kontrolle zu unterwerfen, wird nicht ausgeführt und entzieht sich unserer Kenntnis. Für die Gewässerwarte, die sich bei der Bewirtschaftung der Gewässer strikt an die Vorgaben des NFischG und der NBiFischO halten und sich seit Jahrzehnten um eine naturnahe Gewässerentwicklung sowie um die Erhaltung

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

und Wiederansiedlung gewässertypischer Fischbiozöten bemühen und an regionalen Fischartenschutzprojekten mitarbeiten, ist dies eine fachlich nicht begründete Misstrauensbekundung seitens des Ordnungsgebers. Offensichtlich hat der Ordnungsgeber sich nicht mit der Praxis der fischereilichen Bewirtschaftung der im NSG liegenden Gewässer auseinandergesetzt. Diese wird seit Jahren naturschutz- und gesetzeskonform vom Bezirksfischereiverband für Ostfriesland (BVO) ausgeführt. Der BVO besetzt in den Gewässern des NSG Ihlower Forst seit Jahren ausschließlich kleine Aale (sog. Glasaale oder vorgestreckte Aale von 3-5 g / Stück) . Damit erfüllt der BVO in Zusammenarbeit mit der fachlichen Begleitung des Anglerverbandes und der Oberen Fischereibehörde die Vorgaben der Europäischen Aalverordnung und der Nds. Aalmanagementpläne, wonach der im Bestand bedrohte Aalbestand durch fachgerechten Aalbesatz wieder aufgefüllt werden muss. Diese Besatzmaßnahmen sind europarechtlich definiert, von ausdrücklich definiertem öffentlichem Interesse und werden in freiwilliger Selbstverpflichtung und unter erheblichem finanziellem Aufwand des BVO durchgeführt. Diese mit fundierten fachlichen und rechtlichen Hintergrund untermauerten fischereilichen Managementmaßnahmen werden nun durch die Vorgaben des § 4. (5) a) unter einen nicht begründeten Generalverdacht illegalen Handelns gestellt. Anders ist das Bedürfnis des Ordnungsgebers nach einer Anzeigepflicht nicht zu begründen.

Auch im räumlichen Zusammenhang erkennt man die Unsinnigkeit der geplanten Besatzregelung. So trifft man zukünftig an der südlichen Grenze des NSG im Krummen Tief auf einen Flickenteppich von Besatzregelungen. So ist auf einer Teilstrecke, wo die Grenze des NSGs am Ufer des Krummen Tiefs verläuft, vom nördlichen Ufer der Besatz anzeigepflichtig, vom südlichen Ufer hingegen nicht anzeigepflichtig (vgl. folgende Karte). Da die Fließgewässer kei-

ne isolierten Käseglockenbiotope sind und die Fische sich in diesem System munter hin- und her bewegen, ist die Besatzregelung aus unserer Sicht widersinnig bis sinnlos, zumal der Verordnungsgeber mit keiner Silbe die Notwendigkeit dieser Regelung erklärt. Aus den definierten Schutzzwecke und Schutzziele des Verordnungstextes ist keine derartige Begründung für eine Anzeigepflicht von Fischbesatz abzuleiten. Über welche fachliche Qualifikation der Verordnungsgeber - im Gegensatz zu den ausgebildeten Gewässerwarten des Fischereiberechtigten hinsichtlich wissenschaftlich fundierter Bewirtschaftungsmaßnahmen verfügt, entzieht sich unserer Kenntnis. Es existiert also weder eine rechtliche Grundlage noch die fachliche Zuständigkeit der Naturschutzbehörde zur Regelung von Besatzaktivitäten für die dem Fischereirecht unterliegenden Tierarten. Der § 6 (2) 6 ist also ersatzlos zu streichen. Zu dieser Regelung gibt es in der Verordnung und im Begründungstext keinerlei nachvollziehbare Begründung.

§ 4. (5) b) – Verbot des Zurückschneidens der vorkommenden Wasser- und Uferpflanzen

Die Erhaltung und Entwicklung einer artenreichen und standorttypischen Ufer- und Wasservegetation ist ausdrückliches Ziel einer naturschutzkonformen Gewässerbewirtschaftung der im Anglerverband Niedersachsen organisierten Angelvereine. Auch der Bezirksfischereiverband für Ostfriesland (BVO) als Pächter der Gewässer im NSG Ihlower Forst bekannt sich klar zu diesen Zielen. Angesichts der sehr moderaten Angelnutzung kommt es an den Gewässern zu keinen erkennbaren Beeinträchtigungen der Vegetation, die eine explizite Regelung § 4. (5) b) begründen würde. Nach unserer Kenntnis hat kein Angler in diesem Bereich Schäden an der Gewässervegetation herbeigeführt, die begründeten Anlass für eine solche Regelung geben würde. Wir bitten Sie daher auszuführen, wieso gerade die Angler bei dieser Schutzbestimmung genannt

werden, während die Gewässerunterhaltung (in Abschnitten von 50 m) abschnittsweise jegliche Vegetation zurückschneiden darf. Wir sind vielmehr der Auffassung, dass die schutzbedürftigen Röhrichtbestände über den § 39 (5) Nr. 5 BNatSchG hinreichend vor Beeinträchtigungen geschützt sind. Eine zusätzliche Regelung ist daher obsolet. Der § 4. (5) b) ist daher aus den o.g. Gründen zu streichen. Zu dieser Regelung gibt es in der Verordnung und im Begründungstext keinerlei nachvollziehbare Begründung.

§ 4. (5) c) – Verbot des Betretens und Befahrens von Röhrichtbereichen

Nach § 4 (5) Nr. 3 soll das Betreten und Befahren von Röhrichten in Ausübung der Fischerei zukünftig verboten werden. Dieses Verbot wird weder im Begründungstext noch in der Verordnung hinreichend genau und detailliert begründet. Mutmaßlich dient es dem nachvollziehbaren Schutz von Röhrichtbrütern. Der vom Ordnungsgeber gewählte Terminus „Röhricht“ ist dabei nach u. E. nur unzureichend bestimmt. Wenn man die Definition des Biotoptypenschlüssel von Niedersachsen (DRACHENFELS, Stand Juli 2016) heranzieht, verstehen wir unter Röhrichten die dort unter Kap. 5.2 aufgeführten Landröhrichte (NR), also „Flächenhafte Dominanzbestände von Röhrichtpflanzen auf feuchten bis nassen, allenfalls vorübergehend überfluteten Standorten des Binnenlands“ in ihren unterschiedlichen typspezifischen Ausprägungen, nicht aber die Sauergras-, Binsen- und Staudenriede (Typ 5.1) oder die sonstigen Nässtandorte mit krautiger Pioniervegetation (Typ 5.3). Auch § 30 des BNatSchG trennt die Röhrichte als gesetzlich geschützte Biotope z. B. von den Mooren, Sümpfen und Großseggenriedern. Wir plädieren daher auch im Sinne einer nachhaltigen Akzeptanz der Naturschutzgebietsverordnung dafür, eine auch für den Normaladressaten verständliche Definition des Begriffs Röhricht zu benennen. Wir erkennen die grundsätzliche Notwendigkeit an, dass insbesondere gefährdeten Röhrichtbrütern ausreichende und störungsarme Brut-

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

habitats zur Verfügung stehen müssen. Gleichzeitig darf dieses Verbot aber nicht dazu führen, dass die fischereiliche Nutzung vom Ufer aus entlang der Gewässerstrecken im Naturschutzgebiet zukünftig nicht mehr möglich ist. Hier fordern wir daher einen sachgerechten und rechtssicheren Interessenausgleich zwischen den Ansprüchen des Vogel- und Biotopschutzes und der ordnungsgemäßen, nachhaltigen Ausübung der Angelfischerei. Eine massive Zurückdrängung der Angelnutzung durch die Hintertür eines unklar definierten und ermessenbegründeten Röhrichtschutzes darf es nicht geben. Wir bitten Sie daher auszuführen, wieso gerade die Angler bei dieser Schutzbestimmung genannt werden, während die Gewässerunterhaltung in Abschnitten von 50 m abschnittsweise jegliche Vegetation zurückschneiden darf. Da eine vergleichbare Regelung für andere Nutzergruppen wie z. B. der Jagd fehlt, dürfen Jäger also Schilfbereiche zu Jagdzwecken und im Rahmen der jagdgesetzlichen Rahmenbedingungen betreten, z. B. für eine Ansitzjagd auf Enten, zum Stöbern und zur Jagdhundausbildung. Diese Ungleichbehandlung von Jägern und Anglern ist nicht begründet und nicht nachvollziehbar. Wir sind vielmehr der Auffassung, dass die schutzbedürftigen Röhrichtbestände über den § 39 (5) Nr. 5 BNatSchG hinreichend vor Beeinträchtigungen geschützt sind. Eine zusätzliche Regelung ist daher obsolet. Der § 4. (5) c) ist daher aus den o.g. Gründen zu streichen.

Da wir davon ausgehen, dass die Regelung des § 4. (5) c) dem Schutz von Röhrichtbrütern dient, ist hilfsweise eine Beschränkung auf die tatsächlichen Brutzeiten zielführend. Aus den im § 2 definierten Schutzzwecken ist ein solches Verbot aber nicht abzuleiten, da hier ausschließlich Waldlebensräume und waldbewohnende Arten genannt werden. Röhrichtbewohner und Röhrichtlebensräume, die als Begründung herangezogen werden könnten, sind hier nicht genannt. Wir fordern daher den Ordnungsgeber hilfsweise auf,

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

gemeinsam mit den BVO und dem Anglerverband Nds. abgestimmte räumlich-kartografische Darstellungen vorzunehmen, wo sich Röhricht befindet und wo geangelt werden darf, damit es zu keinen unbeabsichtigten Rechtsverstößen, z. B. durch Angler, kommt. Zu dieser Regelung gibt es in der Verordnung und im Begründungstext keinerlei nachvollziehbare Begründung.

§ 4. (5) d) – Verbot der Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und Schaffung neuer Pfade

Diesen Bestimmungen fehlt es nach unserer Ansicht an hinreichender Bestimmtheit und Definition, was ggf. zu erheblichen Rechtsunsicherheiten bei der Ausübung des Angelns, u.a. am Krumpfen Tief und am Reiherschloot führen kann und der er in der Praxis eine eindeutige Auslegung bei vermeintlichen Verstößen nahezu unmöglich macht. Bedarf es dazu einer aktiven Zerstörung der Pflanzendecke oder reicht das bloße Begehen eines Ufers aus, um den Tatbestand zu erfüllen? Demnach ist es erlaubt, zusätzliche unbefestigte Angelplätze einzurichten, was auf unsere Zustimmung trifft und zu einer konzentrierenden Wirkung von regelmäßig aufgesuchten Angelplätzen führt und somit andere potentielle Angelbereiche entlastet. Die Anlage von Angelplätzen in schutzwürdigen Röhrichtbereichen ist über den § 39 (5) Nr. 5 BNatSchG ohnehin verboten. In der Praxis gibt es daher im geplanten Schutzgebiet keine Regelungsbedürftigkeit zur Anlage von zusätzlichen befestigten Angelplätzen. Der Fischereiberechtigte BVO setzt vielmehr im Rahmen einer breit aufgestellten Gewässer-und Fischereiaufsicht die Einhaltung von Biotopschutzregelungen bei der Ausübung der Angelfischerei sehr effektiv durch, so dass es nach unserer Kenntnis keinerlei Grund für eine zusätzliche verschärfende Regelung gibt. Das Verbot zur Schaffung neuer Pfade ist nach unserer Einschätzung nicht begründet und aus der tatsächlichen Nutzungsintensität und -frequenz durch Angler nicht herleitbar. Es gibt nach unserer Einschätzung keine Bereiche im

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

NSG, wo es durch Neuschaffung von Pfaden zu signifikanten Beeinträchtigungen von Biotopen und sonstigen Schutzziele gekommen ist. Der Begründungstext gibt hierzu keinerlei Ausführungen. Hier wurde der fakultative Textbaustein aus der Musterverordnung des NLWKN unreflektiert übernommen. Durch das Verbot zur Schaffung neuer Pfade können zudem keine neuen Angelplätze aufgesucht werden, viele Uferbereiche wären damit nicht erreichbar und könnten nicht beangelt werden. Das wäre im Hinblick auf die in den nächsten Jahren zu erwartende und von uns umfänglich mitgetragene naturnahe Entwicklung und Neustrukturierung von Uferbereichen ggf. mit erheblichen Konsequenzen verbunden. In neu entstehenden Uferbereichen dürften nach Maßgabe der geplanten Regelung des § 4 (5) Nr. 1 d) keine Angelplätze eingerichtet werden, was in der Konsequenz ggf. dazu führt, dass fast alle legalen Angelplätze im Zuge einer naturnahen Gewässerentwicklung verschwinden und das Angeln im NSG damit fast unmöglich gemacht wird. Außerdem ist der Tatbestand „Schaffung neuer Pfade“ vollkommen unbestimmt und unterliegt einem beliebigen Auslegungsspektrum. Es ist an keiner Stelle dargestellt, was einen Pfad ausmacht und wie dieser rechtlich und inhaltlich gefasst wird. Gilt beispielweise das einmalige Begehen einer Hochstaudenflur oder Grasfläche als Schaffung eines Pfades? Ab welcher Breite und Nutzungshäufigkeit entsteht ein Pfad? Oder ist der Einsatz von Sensen, Freischneidern o.ä. Voraussetzung für die Tatbestandserfüllung? Und wie werden Anglerpfade von natürlichen Pfaden (z. B. von Schwarzwild, Dachs, Bisam, Nutria, ggf. Biber) unterschieden, die im Vergleich zu Anglerpfaden eine erhebliche größere „Beschädigung“ und „Beeinträchtigung“ von Vegetationsstrukturen hervorrufen? Dies wenigen Fragen zeigen auf, dass das geplante Verbot der Schaffung neuer Pfade zu enormer Rechtsunsicherheit führt. Nach unserer Auffassung wird so ggf. gegen das verfassungsrechtliche Gebot hinreichender Bestimm-

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

heit verstoßen, so dass eine klare und eindeutige Nachvollziehbarkeit der getroffenen Regelungsinhalte nicht oder nur eingeschränkt möglich ist. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Niedersächsische OVG, Urteil vom 02.11.2010 - 4 KN 109/1, in dem u. a. ausgeführt wird: Das aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitende Gebot der hinreichenden Bestimmtheit und Klarheit der Norm fordert vom Normgeber, seine Regelungen so genau zu fassen, dass der Betroffene die Rechtslage, d.h. Inhalt und Grenzen von Gebots- oder Verbotsnormen, in zumutbarer Weise erkennen und sein Verhalten danach einrichten kann. Der Normgeber darf dabei grundsätzlich auch auf unbestimmte Rechtsbegriffe zurückgreifen, wenn die Kennzeichnung der Normtatsbestände mit beschreibenden Merkmalen nicht möglich ist. Die Auslegungsbedürftigkeit einer Norm steht ihrer Bestimmtheit nicht entgegen; allerdings müssen sich dann aus Wortlaut, Zweck und Zusammenhang der Regelung objektive Kriterien gewinnen lassen, die einen verlässlichen, an begrenzende Handlungsmaßstäbe gebundenen Vollzug der Norm gewährleisten. Die Erkennbarkeit der Rechtslage durch den Betroffenen darf hierdurch nicht wesentlich eingeschränkt sein und die Gerichte müssen in der Lage bleiben, den Regelungsinhalt mit den anerkannten Auslegungsregeln zu konkretisieren. Je intensiver dabei eine Regelung auf die Rechtsposition des Normadressaten wirkt, desto höher sind die Anforderungen, die an die Bestimmtheit im Einzelnen zu stellen sind (vgl. BVerfG, Urt. v. 27.7.2005 - 1 BvR 668/04 -, BVerfGE 113, 348, 375 f., Urt. v. 17.11.1992 - 1 BvL 8/87 -, BVerfGE 87, 234, 263; BVerwG, Urt. 9.6.2010 - 9 CN 1.09 -; ferner Gellermann, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Band IV, Stand: März 2010, § 22 BNatSchG, Rn 22). Wir halten es daher für ausreichend, das offensichtlich hinter dieser Regelung stehende Schutzbedürfnis von Röhrichen durch die bewährte eigenverantwortliche Fischerei- und Gewässeraufsicht des fischereiberechtigten BVO (s.o.) zu regeln

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

und weitere Maßnahmen über die Managementpläne zu regeln. Hierbei haben sie mit dem Bezirksfischereiverband für Ostfriesland einen verlässlichen und konstruktiven Partner. Da keine fallbezogene Begründung für diese Bestimmung vorgenommen, ausdrücklich nur der (fakultative !!) Text der Musterverordnung abkopiert wurde und es keine realen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Vegetationsstrukturen des NSG durch Angler gibt, sehen wir auch keine hinreichende Begründung für diese Bestimmung gegeben. Die Verbots-Formulierung „Schaffung neuer Pfade“ ist daher ersatzlos zu streichen. Zu dieser Regelung gibt es in der Verordnung und im Begründungstext keinerlei nachvollziehbare Begründung.

§ 4. (5) e) – Verbot des Anlegen von Futterplätzen im Vorfeld eines Angeltermins

Der Ordnungsgeber hat offensichtlich keinerlei Kenntnis über die tatsächliche fischereiliche Bewirtschaftung und Nutzung der im NSG Ihlower Forst liegenden Fließgewässer. Nach unserer Kenntnis werden in den Gewässern des NSG „im Vorfeld eines Angeltermins“ keine „Futterplätze“ angelegt. Es besteht daher kein Anlass und kein Grund eine Tätigkeit zu regeln, die faktisch nicht ausgeübt wird. Wir bitten daher um Nennung der Beweggründe, die zu einem solchen Verbot geführt haben. Mangels hinreichender Begründung und fehlender Tatbestandgründe, ist der § 4. (5) e) zu streichen. Zu dieser Regelung gibt es in der Verordnung und im Begründungstext keinerlei nachvollziehbare Begründung.

§ 4. (5) f) – Verbot von Gemeinschaftsveranstaltungen / § 3 (1) 5 - Verbot von organisierten Veranstaltungen

Der Ordnungsgeber hat offensichtlich keinerlei Kenntnis über die tatsächliche fischereiliche Bewirtschaftung und Nutzung der im NSG Ihlower Forst liegenden Fließgewässer. Nach unserer Kenntnis werden in den Gewässern keine

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

„Gemeinschaftsveranstaltungen“ durchgeführt, die eine nachvollziehbare Beeinträchtigung des NSG hervorrufen könnten. Tätigkeiten, die im Rahmen der fischereilichen Bewirtschaftung durchgeführt werden, wie z. B. gemeinsame Besatzaktionen, gemeinsame Fischereiaufsicht, gemeinsame Gewässerpflegeaktionen und dgl., zu denen der Fischereiberechtigte im Rahmen der Hegepflicht durch das NFischG verpflichtet ist (!) würden aufgrund dieser Regelung in den Rang illegalen Handelns gestellt werden. Zudem handelt es sich um eine nicht nachvollziehbare Doppelnennung eines Verbots für die Fischerei. Ausschließlich bei der fischereilichen Nutzung hält es der Ordnungsgeber aus nicht nachvollziehbaren Gründen für erforderlich, das im § 3 (1) 5 ausgesprochene Verbot von „organisierten Veranstaltungen“ bei der Fischerei unter § 4. (5) f) –als Verbot von „Gemeinschaftsveranstaltungen“ noch einmal zu nennen. Da auch die Jagd nicht ausdrücklich von den Verböten des § 3 (1) 5 ausgenommen ist, wären demnach auch Drückjagden verboten. Eine geregelte Bejagung von Schalenwild wäre demnach zukünftig verboten. Wir bitten daher um Nennung der Beweggründe, die zu einem solchen Verbot geführt haben. Mangels hinreichender Begründung und fehlender Tatbestandgründe, ist der § 4. (5) e) zu streichen. Zu dieser Regelung gibt es in der Verordnung und im Begründungstext keinerlei nachvollziehbare Begründung.

§ 4. (5) / (6) - Unzulässige Ungleichbehandlung Jagd und Fischerei

Gleichzeitig mit erheblichen Regelungen und Verböten für die Ausübung der Angelfischerei bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit vergleichsweise geringfügigen Einschränkungen von den Verböten der Naturschutzgebietsverordnung freigestellt. Die weiteren jagdlichen Regelungen (Zustimmungs- und Anzeigevorbehalt von jagdlichen Einrichtungen, Wildäckern) sind gegenüber den signifikant schärferen Einschränkungen des Angelns vergleichsweise moderat. Während die Angelfischerei mit zahlreichen, durchge-

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

hend nicht begründeten und nicht nachvollziehbaren Regelungen und Auflagen bedacht wird, die zudem nicht aus dem Schutzzweck abgeleitet werden können und nicht abgeleitet werden, ist weiterhin die Jagd auf alle Schalen- und Federwildarten im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ganzjährig erlaubt und unterliegt nur geringfügigen Einschränkungen, die kaum über landes- und bundesweit geltende jagdrechtliche Rahmenbedingungen hinausgehen. Der Verordnungsgeber unterstellt daher in wissenschaftlich nicht haltbarer Weise eine im Vergleich zur Jagd signifikant höhere Störungsintensität der Angelnutzung und kommt in seinen einschränkenden Regelungen dem rechtlich gebotenen Abwägungsgebot in keiner erkennbaren Weise nach, während v.a. die Jagdausübung signifikant moderater und milder geregelt wird. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Urteil des OVG Lüneburg (Urteil vom 8. 7. 2004 – 8 KN 43/02-). Danach darf nach Art. 3 Abs. 1 GG aber ein solches Verbot der fischereilichen Nutzung ohne hinreichenden Grund nicht weitergehen als Beschränkungen der Jagd gemäß § 9 Abs. 4 NJagdG in demselben Naturschutzgebiet. Da die Jagdausübung in dem geplanten NSG ausdrücklich von vielen maßgeblichen Verboten, wie sie für die Angelnutzung geplant sind, freigestellt ist, die Angelfischerei ohne Nachweis einer signifikant höheren Störungsintensität aber zeitlich-räumlich erheblich stärker eingeschränkt wird, sehen wir hier den Gleichheitsgrundsatz signifikant und rechtswidrig verletzt. Die im Verordnungsentwurf formulierte substantielle und fachlich nicht hinreichend begründete zeitlich-räumliche Einschränkung der fischereilichen Nutzung bewerten wir deshalb in Gänze als einen entscheidungserheblichen Mangel in der Entwicklung und der Begründung der fischereilichen Einschränkungen. Wir halten es daher im Sinne einer rechtssicheren Umsetzung der NSG-Verordnung für geboten und notwendig, die Jagd und die Angelnutzung als rechtlich gleichgestellte, eigentumsgleiche Aneignungsrechte

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

in gleicher Weise zu regeln und die ordnungsgemäße Angelfischerei in § 4 (5) wie folgt zu regeln: „Freigestellt ist die ordnungsgemäße Angelfischerei durch den Fischereiberechtigten unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation“

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Sollten Sie der Argumentation unserer Stellungnahme nicht folgen, bitten wir zusammen mit den betroffenen Fischereiberechtigten und Fischereirechtsinhabern zeitnah und vor Verabschiedung des Verordnungsentwurfes um ein persönliches Gespräch. Wir hätten es begrüßt, wenn Sie - wie es viele andere Landkreise bereits tun - bereits vor dem Beteiligungsverfahren ein Vorabgespräch mit dem Fischereiberechtigten geführt hätten, bei dem man viele der hier angesprochenen Fragen einvernehmlich und auf guter fischereifachlicher Grundlage hätte diskutieren können.

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

15. Naturschutzbund Gruppe Aurich

Stellungnahme	Abwägungsergebnis
<p>Zu §1 (2): Die Beschreibung geht auf die besonderen Schutzgüter des geplanten Naturschutzgebietes ein. Dabei werden die Waldbiotope und die Offenlandbiotope nur als nebeneinander stehende, schützenswerte Lebensräume dargestellt. Unseres Erachtens wird dies der besonderen Verzahnung von Wald- und Offenlandlebensräumen in Waldökosystemen im Allgemeinen und dem Ihlower Forst im Besonderen nicht gerecht. Die Erhaltung des Nebeneinanders von Waldflächen und Waldwiesen und den diese verbindenden Waldrändern sind ein ganz wesentliches, wertbestimmendes Merkmal, das es in besonderer Weise zu schützen, zu pflegen und auszuweiten gilt. Ein großer Teil der Arten der Lebensgemeinschaften im Ihlower Forst benötigen Offenlandbiotope als unverzichtbaren Teillebensraum. Es fehlt überdies ein Hinweis auf die besonders individuenreichen und artenreichen Fledermausbestände des geplanten Schutzgebietes. Die Waldränder, Waldwiesen und Wasserflächen im Ihlower Forst stellen wichtige Jagdhabitats dar, die es zu erhalten und zu entwickeln gilt.</p> <p>Das Land Niedersachsen bzw. die Niedersächsischen Landesforsten haben im Ihlower Forst eine der natürlichen Entwicklung überlassene Naturwaldparzelle eingerichtet. Das sollte in diesem Absatz benannt werden. Außerdem sollte benannt werden, dass das Land Niedersachsen im Jahr 2017 im Ihlower Forst NWE 5-Flächen (NWE = Naturwaldentwicklung) ausgewiesen hat. Auch diese Flächen sollen einer natürlichen Entwicklung überlassen bleiben. In der Beschreibung sollte außerdem betont werden, dass die sehr hohe Bedeutung des Ihlower Forstes für den Naturschutz wesentlich auch darauf zurückzuführen ist, dass es sich a) um einen historisch alten Waldstandort mit sehr langer Waldkontinuität in küstennaher Lage handelt (wirkt sich unter anderem bei</p>	<p>Der Schutz und die Förderung der Fledermauspopulationen sind in § 2 Abs. 1 Nr. 7 benannt.</p> <p>Die Erläuterungen zur Beschreibung des Gebietes beinhalten einen Überblick über die Besonderheiten, sodass nicht auf alle speziellen Gegebenheiten eingegangen wird.</p>

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

der Artenausstattung bei Käfern und anderen wenig mobilen Arthropoden aus) und b) jahrhundertlang eine Hutewaldnutzung stattfand, die für eine ideale Verzahnung von Wald- und Offenlandbiotopen sorgte, nach der Ausrottung großer wildlebender Pflanzenfresser ein hohes Maß an Habitatkontinuität schaffte und bis heute Voraussetzung dafür schaffte, dass sich Waldrand- und Lichtwaldarten bis heute halten konnten. Deutliche Hutewaldreste befinden sich noch in der östlichen Hälfte des geplanten NSG. Beides ist von großer Bedeutung für das Management des Gebietes und sollte daher besonders herausgearbeitet werden.

Zu §1 (3): Bezüglich der Abgrenzung des Schutzgebietes sehen wir eine Erweiterung auf an die Waldflächen direkt angrenzende Grünlandflächen insbesondere an der Süd-, Südwest- und Ostseite des Schutzgebietes für dringend geboten an. Ein wesentlicher Teil der charakteristischen Biodiversität des Ihlower Forstes wird durch Waldrand- und Waldmantel-Situationen gebildet. Für diese Lebensräume ist es charakteristisch, dass eine ökologische Verzahnung zwischen Teillebensräumen im Wald, im Waldrand und im angrenzenden Grünland/Offenland bestehen. Vertreter dieser einen vertikalen Biotopverbund erfordernden Organismen sind verschiedene Tag- und Nachtfalterarten (z.B. Schillerfalter, Kleiner Eisvogel, Kaisermantel). Nur in Verbindung mit den angrenzenden Offenlandflächen kann sich in den FFH-Lebensraumtypen des Ihlower Forstes auch die vollständige, charakteristische und wertgebende Fauna entfalten. Ein weiteres Argument für die Einbeziehung ist, dass der Wald perspektivisch durch einen Puffer an extensiver bewirtschafteten Grünlandflächen vor Emissionen von intensiv genutzten angrenzenden Flächen geschützt werden muss, da sich ansonsten durch die Einträge Verschiebungen in der krautigen Vegetation einstellen, die den Wert/Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen verschlechtern können (z.B. Stickstoff-Anreicherung). Eine

Eine Verlegung der Schutzgebietsgrenze ist nicht möglich, da die Gebietskulisse in dieser Form als Natura 2000-Gebiet von der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Kommission der Europäischen Union gemeldet wurde.

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

besondere Priorität für die Einbeziehung von ausgewählten Offenland-Flächen in das Schutzgebiet wird für die zwischen dem Grünen Weg und dem Krümmen Tief gelegenen und vom Wald umgebenen Flächen gesehen. Aus dem gleichen Grunde ist auch die Ausgrenzung der die Klosterstätte umgebenden Grünlandflächen aus dem Schutzgebiet nicht nachvollziehbar. Sie stellen ebenfalls bedeutende Teillebensräume dar und wären für eine extensive Entwicklung hin zu blütenreichen Waldwiesen prädestiniert. Zudem kommt diesen Bereichen eine bedeutende Funktion für den Wasserhaushalt des Ihlower Forstes zu, dessen Verbesserung eine zentrale Bedeutung für die Verbesserung der Erhaltungszustände der FFH-Lebensraumtypen (z.B. Eichen-Hainbuchenwald) hat. Daher sollten zur Verbesserung des Zugriffs diese Flächen in das NSG einbezogen werden.

Zu § 3 (1): Bei den verbotenen Handlungen im NSG muss nach unserer Auffassung auch die Beseitigung von Habitatbäumen (Höhlenbäume, Horstbäume, stehendes Totholz, Uraltbäume / Huteeichen) aufgenommen werden. Außerdem wird angeregt, dass die Aufstellung der neuerdings verstärkt aufkommenden Bremsenfallen im NSG verboten wird.

(2) In diesem Absatz wird dargestellt, dass ein Betreten des Naturschutzgebietes auf den Wegen erlaubt ist. Dagegen ist dann nichts einzuwenden, wenn daraus nicht eine Wegesicherungspflicht mit der daraus resultierenden Gefahr der Beseitigung von Habitat- und Altbäumen abzuleiten wäre. Daher regen wir an, dass die Formulierung wie folgt geändert wird: „Das NSG darf außerhalb der öffentlichen Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, (...). Die öffentlichen Wege werden im Rahmen der Aufstellung des Managementplanes benannt.“

Zu § 4 (3): Bei der Aufführung der unter 1. genannten Einschränkungen der Freistellungen sollte der Buchstabe k) „ohne Beweidung mit Pferden“ in dieser

Die Verbotstatbestände sind nicht abschließend, da es sich um eine Aufzählung der insbesondere verbotenen Tatbestände handelt.

Die Ausweisung von Freizeitwegen obliegt nach § 37 Abs. 1 S. 1 NWaldLG den Gemeinden als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises. Von der jeweiligen Gemeinde ausgewiesene Freizeitwege oder öffentlich gewidmete Wege dürfen betreten werden. Das Wegekonzept wird nicht durch die Verordnung geregelt.

Die Anmerkung wird berücksichtigt.

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

Form aufgegeben werden. Rinderbeweidung ist gegenüber einer Pferdebeweidung zwar der Vorzug zu geben, gegenüber einem Brachfallen des Grünlandes oder einer reinen Mähwiese ist eine extensive Pferdebeweidung aber von erheblichem Vorteil. Daher wird angeregt, eine Beweidung mit Pferden bis zu 1,5 Tieren/ha bei Verzicht auf eine prophylaktische Parasitenbehandlung ausdrücklich zuzulassen.

Zu § 4 (4): Ein großer Teil der wertbestimmenden Waldflächen liegt in der ausgewiesenen Naturwaldzelle bzw. in den ausgewiesenen NWE 5-Flächen. Dies sollte hier hervorgehoben werden. Darüber hinaus lehnen wir die grundsätzliche Freistellung der Waldbewirtschaftung mit dem Einsatz von Zäunen und Gattern im Schutzgebiet insgesamt und in den wertgebenden Waldflächen im Besonderen ab! Die Errichtung von Zäunen, die dem Aussperren von Wildtieren dienen, sollte in einem Waldnaturschutzgebiet unbedingt vermieden werden. Auch Wildverbiss gehört zu den natürlichen Faktoren in einem Waldnaturschutzgebiet und sorgt wesentlich mit für die erforderliche Strukturvielfalt. Er sorgt unter anderem dafür, dass sich im Wald auch lichtere Bereiche etablieren können. Sollte aus besonderen Schutzaspekten heraus eine Zäunung erforderlich werden, kann die zuständige Naturschutzbehörde vom Verbot ggf. eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Auch die anderen Regeln zur regelmäßigen Bewirtschaftung des Ihlower Forstes bzw. der wertbestimmenden Lebensraumtypen-Flächen passen nicht zu einem Waldnaturschutzgebiet dieser Bedeutung. Die „ordnungsgemäße Forstwirtschaft“ sollte nur auf mit nicht zu den natürlichen heimischen gehörenden Waldgesellschaften bestockten Flächen zulässig sein und dies auch nur, um sie in Ziellebensraumtypen des Schutzgebietes zu überführen. Ziel sollte sein, die Flächen mit natürlicher Entwicklung über die Naturwaldflächen und NWE 5-Flächen hinaus auszuweiten. Zur Erhaltung der FFH-

Die Sicherung des Gebietes erfolgt auf Grundlage der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Diese fordert lediglich den Schutz der wertgebenden Arten und Lebensraumtypen. Der Naturwald ist nicht Bestandteil der FFH-Richtlinie und wird daher nicht gesondert geregelt. Die Errichtung von Zäunen und Gattern ist freigestellt, um die ordnungsgemäße Forstwirtschaft zu gewährleisten.

Die Erhaltung und Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen ist, wie in § 2 beschrieben, der Schutzzweck des Gebietes.

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

Lebensraumtypen mit Eichen als prägender Baumart im Bestand wird häufig die Notwendigkeit einer Bewirtschaftung dieser Wälder angegeben. Die Notwendigkeit besteht aber nur dann, wenn nicht die zu ihrer natürlichen Entstehung wesentlichen Faktoren wieder hergestellt werden. Für Eichen-Hainbuchenwälder zum Beispiel ist ein Wasserhaushalt, der die Buchen auf Abstand hält, eine wesentliche Voraussetzung. Durch die viel zu starke Entwässerung im Ihlower Forst bestehen zurzeit keine Bedingungen, die für einen guten Erhaltungszustand der Eichenwälder sorgen. Ein weiterer bedeutsamer Faktor für die Entwicklung von Eichen ist der Einfluss von Tieren. Die historische Nutzungsform des Ihlower Forstes war die eines Hutewaldes. Erst mit der Einführung der neuen Waldgesetze zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde die Waldweide verboten. Wälder ohne Tiere wie Rind, Pferd, Hirsch und Schwein hatte es zuvor (nahezu) nie gegeben. Die heutigen Wälder ohne diese Tiere sind daher höchst unnatürliche Erscheinungen der letzten 150-200 Jahre. Die verbliebenen Wildtiere im Wald sollte man daher nicht aussperren sondern bei festgestelltem Bedarf regulieren.

Zu (4) a) 2., (4): Auf Flächen mit FFH-Lebensraumtypen dürfen keine nicht lebensraumtypischen Baumarten gepflanzt werden. Daher ist ein Anteil von 100% lebensraumtypischer Baumarten vorzusehen. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die zurzeit im Ihlower Forst noch verbreitet wachsende Douglasie eine sich invasiv verhaltende Fremdbaumart ist. Über das Verbot zur Einbringung nicht heimischer, invasiver Pflanzenarten sollte die Douglasie bereits ausgeschlossen sein. Soweit über die Zulassung einer „ordnungsgemäßen Forstwirtschaft“ per se auch die Pflanzung von Douglasien zulässig wäre, müsste hiervon an dieser Stelle das Verbot noch mal benannt werden!

Zu (4) b) und c): Eine künstliche Verjüngung sollte nicht zulässig sein, weil hierdurch die Gefahr besteht, dass nicht autochthones Saatgut eingebracht

Die genannten Anteile der lebensraumtypischen Baumarten ergeben sich aus den Vorgaben des Gemeinsamen Runderlasses vom 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 (Nds. MBl. Nr. 40/2015, S. 1300)) und dessen Leitfaden.

Die Zulassung der künstlichen Verjüngung ergibt sich ebenfalls aus den Vorgaben des Gemeinsamen Rund-

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

wird. Durch die küstennahe Lage und aufgrund des alten Waldstandorts ist die Wahrscheinlichkeit dafür, dass sich hier besonders angepasste und unverfälschte Ausprägungen der Baumarten gehalten haben, noch relativ groß. Es sollte daher vollständig auf eine weitgehend natürliche Verjüngung gesetzt werden. In ggf. zu genehmigenden Ausnahmen sollte dann Saat aus den Altbeständen des NSG verwendet werden.

(6) a): Die Anlage von Wildäckern, speziellen Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen im Naturschutzgebiet sollte grundsätzlich nicht zustimmungsfähig sein.

Zu § 5: Wir regen das Einschleichen eines zusätzlichen Absatzes nach dem Absatz (6) an: Er sollte eine Freistellung einer Hutewald-Beweidung umfassen, die das Ziel der Förderung eines struktur- und artenreichen Hutewaldes mit Ausrichtung auf die Förderung der charakteristischen Lebensgemeinschaften zum Ziel hat.

Zu § 7: Die Aufstellung eines Managementplanes zur Pflege und Entwicklung des Gebietes sollte in enger Zusammenarbeit mit den Niedersächsischen Landesforsten (NLF) von der zuständigen Naturschutzbehörde entwickelt werden. Damit können Nutzungs- und Eigeninteressen, denen die NLF als größtem Anteilseigner des zukünftigen NSG unterliegen könnten, deutlich reduziert werden.

erlasses vom 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 (Nds. MBl. Nr. 40/2015, S. 1300)) und dessen Leitfaden.

Zur Kenntnis genommen.

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 kann die Naturschutzbehörde aufgrund naturschutzfachlicher Notwendigkeit zur Erhaltung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile einer abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen.

Zur Kenntnis genommen.

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

16. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, Geschäftsbereich 4 Natura 2000

Stellungnahme	Abwägungsergebnis
Es werden als Träger öffentlicher Belange keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Zur Kenntnis genommen.

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

17. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband

Stellungnahme	Abwägungsergebnis
<p>Gegen die geplante Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ als Naturschutzgebiet bestehen aus Sicht des vorsorgenden Grundwasserschutzes keine Bedenken. In dem oben angegebenen Bereich befinden sich Ver- und Entsorgungsanlagen des OOWV. Es ist sicherzustellen, dass die eventuellen Erweiterung, Unterhaltungen bzw. Erneuerungen an den Ver- und Entsorgungsanlagen des OOWV von den Verboten des o. g. Gebietes ausgenommen werden.</p>	<p>Nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden freigestellt. Die Maßnahmen dieser Behörden und öffentlichen Stellen sind nicht pauschal freigestellt, um Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu vermeiden. Gegebenenfalls notwendige Arbeiten sind im Vorfeld mit der Naturschutzbehörde abzustimmen und über eine Befreiung nach § 5 möglich. Dabei sind die Grundsätze des § 34 BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsprüfung) zu berücksichtigen. Die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen und Einrichtungen ist gem. § 4 Abs. 2 Nr. 6 freigestellt, wobei die Instandsetzung nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Umsetzung der Maßnahme bei der Naturschutzbehörde.</p>

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

<p>nahme.</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Freistellungen gemäß Bezug 1. §4, Abs 2-6 widersprechen in hohem Maße den besonderen Schutzzwecken (Bezug 1 §2, Abs 1, Ziff. 1-13). Land-, Forst- und Jagdwirtschaft wirken sich auf Baumbestand, Boden und Tierwelt (z. B. Ziff. 12 „Förderung der Ruhe“) sicherlich stärker aus, als freilaufende Hunde auf den Zuwegungen zum Forsthaus/zur Klosterstätte. Außerdem ist es nicht ersichtlich, welche Bedrohung von freilaufenden Hunden auf den Zuwegungen für z. B. die Sumpfdotterblume, den Bergfarn, den Teichmolch, den Mittelspecht oder den Turmfalken ausgeht. Im Vergleich zu den Freistellungen ist das Gefährdungspotential durch freilaufende Hunde auf den Zuwegungen daher zu vernachlässigen. <p>Anlage 1</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Erhaltung des offensichtlich bereits jetzt vorhandenen „hohen Erholungs-, Naturerlebnis- und Bildungswertes der Gebietes“ (Bezug 1 §2, Abs 1, Ziff 13) wird durch die Einrichtung eines Naturschutzgebietes, ohne die oben vorgeschlagenen Änderungen, meines Erachtens eingeschränkt, da das jetzige FFH-Gebiet 192 „Ihlower Forst“ außerhalb der Brut- und Setzzeit eine der wenigen Möglichkeiten für Hundebesitzer und deren Vierbeiner bietet, den Bewegungsdrang der Hunde auszuleben. Verantwortungsvolle Hundebesitzer achten bereits jetzt darauf, dass ihre Tiere die Wege des FFH-Gebietes 192 nicht verlassen! Da, wo der Freilauf die Gefahr des Jagens birgt, habe ich nicht erlebt, dass die Besitzer dieses Risiko eingegangen sind! Die Zuwegungen zum Forsthaus/zur Klosterstätte, hier insbesondere der Mönkeweg und Zum Forst-	<p>Betreten des Naturschutzgebietes ist daher nicht gänzlich untersagt, sondern auf den Wegen gestattet. Gleiches gilt für die in der Verordnung getroffenen Freistellungen.</p> <p>Die Sicherung der FFH-Gebiete erfolgt unter Berücksichtigung von u. a. kulturellen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten und bringt diese Interessen in Einklang mit der Schutzgebietsverordnung. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten werden im Rahmen eines Bewirtschaftungsplanes einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abgesprochen. Dies ermöglicht eine Abstimmung der Maßnahmen auf den Schutzzweck.</p> <p>Freilaufende Hunde stellen eine Bedrohung für störungsempfindliche Arten dar. Dies gilt auch außerhalb der Brut- und Setzzeit. Daher ist eine ganzjährige Leinenpflicht angemessen.</p>
--	--

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

haus, sind aufgrund der starken Frequentierung sicherlich keine bevorzugtes Habitat für die aufgeführten Tierarten und die Bodenbeschaffenheit dieser Wege lässt auch bezweifeln, dass die aufgeführten Pflanzenarten unmittelbar auf oder an den Wegen gedeihen. Daher kann die Beeinträchtigung durch freilaufende Hunde auf den Zuwegungen nicht größer sein als durch angeleinte Hunde, Fußgänger, Radfahrer oder Pferde.

3. Fazit

Die Befreiung vom Leinenzwang auf den Zuwegungen zum Forsthaus/zur Klosterstätte ist möglich und führt weder zu einer Beeinträchtigung des allgemeinen Schutzzweckes noch zu einer Einschränkung der besonderen Schutzzwecke (Bezug 1. §2, Abs 1 u. 2). Die aufgelisteten Tierarten (Bezug 2. zu § 1 der Verordnung), Mittelspecht und Turmfalke (beides keine Bodenbrüter) sowie Teichmolch, Grasfrosch und Waldeidechse werden sich schon wegen der erlaubten Aktivitäten (z. B. spazieren gehen, Rad fahren, Reiten, Land-, Forst- und Jagdwirtschaft) nicht unmittelbar auf oder an den Zuwegungen aufhalten. Die Einschränkungen für Hundebesitzer, welche mit der Gefahr von streunenden Hunden begründet wird, sind daher nicht nachvollziehbar und grenzen schon an Diskriminierung. Zumal wenn man bedenkt, dass von Kindern, Radfahrern und Reitern, welche sich nicht an die Wege halten, die gleiche Gefahr ausgeht. Was jedoch nicht dazu führt, dass man selbige in ihrer Bewegung einschränkt.

Zur Kenntnis genommen.

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

19. Herbert Ubben, Klapphörn 18 A, 26632 Ihlow

Stellungnahme	Abwägungsergebnis
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, die bisherige Entwicklung im Ihlower Forst ist also durchaus schützenswert. Das ist doch schön. Warum soll es dann durch das geplante Naturschutzgebiet „verschlimmbessert“ werden? Wie ist es zu diesem Zustand gekommen? Es ging bisher auch ohne die „Zwangsmaßnahme Naturschutzgebiet“! Die Natur hat sich selbst geholfen. Ich halte diese ganzen neuen Bestimmungen für nicht notwendig. Und anscheinend gibt es auch teilweise ein großes „Weiter so“. Denn wenn man sich die ganzen Ausnahmen betrachtet, ist es nicht wirklich sinnvoll, aus diesem Wald ein Naturschutzgebiet zu machen. Ich fühle mich als Hundehalter wieder mal benachteiligt. Denn es soll ja nun immer ein Leinenzwang vorgeschrieben werden. Der Leinenzwang ist teilweise sinnvoll in der Setz- und Brutzeit. Aber ganzjährig? Mein Hund verlässt auch ohne Leine die vorgegebenen Wege nicht. Mit Leine könnte er ja auch in die Randgebiete laufen. Also was bringt das? Eine Gefährdung der bestehenden Fauna und Flora durch meinen Hund schließe ich total aus. Nur weil es im Gesetz vorgeschrieben ist, soll das nun umgesetzt werden. Ich möchte eine rein wissenschaftliche Begründung für dieses Vorhaben. Ich möchte nicht mit irgendwelchen Gesetzen, Verordnungen und Vorgaben konfrontiert werden. Es gibt da andere „Besucher“, die den Waldfrieden mehr stören. Die Freistellung des Waldkindergartens ist nicht nachvollziehbar. Die Kinder bewegen sich immer im Wald und suchen z.B. Holz für kleine Hütten. Sie verursachen einen kaum ertragbaren Lärm, der sogar meinem Hund zu viel wurde. Aber das ist Ihnen scheinbar egal, oder Sie wissen es nicht. Ob die Tiere und Pflanzen das alles so gut finden. Für mich ist das mit dem Naturschutz nicht vereinbar. Kraftfahrzeuge sollen auch heute schon den Wald nicht benutzen, bzw. nur die Anlieger. Aber immer wieder fahren dort private Autos</p>	<p>Es muss gewährleistet sein, dass das Schutzregime die qualifizierten Anforderungen nach § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG erfüllt. Dazu ist durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege und Entwicklungsmaßnahmen sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der FFH-Richtlinie entsprochen wird und insbesondere das Verschlechterungsverbot eingehalten wird. Gleichwohl müssen die Regelungen der Schutzgebietsverordnung den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Somit erfolgten die in § 4 genannten Freistellungen, die auf den Schutzzweck abgestimmt sind.</p>

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

und rasende Mofas durch den Wald. Und die Forstbeamten oder andere „Aufpasser“ und Jäger düsen dort auch mit den Autos rum. Die sind doch wohl gut zu Fuß und müssen die Fahrzeuge doch nicht mitnehmen. Apropos Jäger. Diese Spezies darf dort weiter agieren, also rumknallen. Das verstehe wer will, ich nicht. Ich sehe kaum Tiere bei meinen Spaziergängen und es wird durch das Abknallen durch die Jäger nicht besser. Und die Baumfäller verursachen doch auch ein riesiges Störpotential. Sägen, das Fallen der Bäume, der Abtransport. Auch wenn es nun evtl. weniger werden sollten. Lärm verursachen auch noch andere Waldbesucher. Schulklassen kann man schon von weitem hören und es kümmert keinen, welchen Schaden sie durch die Ruhestörung verursachen. Da ist mein Hund leiser. Und kürzlich die FFN Party am Ihler Meer. Bis Nachts um halb 2 waren die Bässe zu hören. Sogar aus Ludwigsdorf gab es Beschwerden. Und die Tiere im Wald? Aber ein leiser Ballon darf nicht mehr über den Wald fliegen! Unfassbar. Es soll auch weitere Veranstaltungen beim Forsthaus geben, die ja auch immer mit Musik verbunden sind. Ganz toll für die Tiere. Ich und viele Andere verstehen das nicht. Mit gesundem Menschverstand hat das nichts mehr zu tun. Aber die EU Vorgaben müssen ja erfüllt werden. Sicher ist da auch ein finanzieller Aspekt vorhanden. Aber darüber wird kein Wort verloren. Müssen wir uns so der EU ausliefern? Andere Vorgaben aus Brüssel werden auch erst nach Jahrzehnten oder gar nicht ausgeführt. Nehmen Sie selbst mal die Sache in die Hände, ohne sich blind deren Argumenten auszuliefern. Pferde dürfen auf den dafür ausgewiesenen Wegen weiterhin laufen, obwohl sie auch woanders zu finden sind. Ich möchte zumindest auch auf diesen Wegen mit dem Hund ohne Leinenzwang laufen dürfen. Wer macht da wohl mehr Lärm? Argumente dagegen sehe ich keine.

Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH-Gebieten stellt. Dies sind u.a. eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen. Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung durch den Europäischen Gerichtshof. Vertragliche Vereinbarungen alleine erfüllen die Anforderungen nicht, da sie aufgrund grundsätzlicher Freiwilligkeit und gesetzlich bedingter begrenzter Bindungsfristen einen dauerhaften verbindlichen Schutz nicht gewährleisten können. Ihnen kommt damit auch mangels Rechtswirkung gegenüber Dritten folglich eher eine den hoheitlichen Grundschutz ergänzende Funktion zu, namentlich als Grundlage für Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen.

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

20. Gaby Kahle

Stellungnahme	Abwägungsergebnis
<p>Obwohl der Ihlower Forst momentan noch kein Naturschutzgebiet ist, kann man sicherlich sagen, er befindet sich in einem gesunden Zustand. Er ist sehr sauber und man findet eben viele Pflanzen und Tiere, die die Umwandlung in ein Naturschutzgebiet rechtfertigen. Besteht nicht die Möglichkeit, die rechte Seite in eine Naturschutzgebiet umzuwandeln, und den linken Teil für den öffentlichen Gebrauch zu behalten? Dort befinden sich 2 Kindergartengruppen, die ganz sicher nicht dazu angehalten werden können mucksmäuschchenstill im Wald zu spielen oder beim Umherlaufen keine schützenswerten Pflanze platt zu treten. Auf den Wegen frei laufende Hunde werden kaum mehr Schäden anrichten. Man könnte doch z. B. Rentner oder Minijobber einstellen, die Ordnungsstrafen verteilen, wenn Jemand Müll in den Wald wirft, ein Hund frei streunt oder Hundehaufen nicht weggeräumt werden. So könnte man sogar noch Gelder für den Erhalt und die Pflege des Waldes einnehmen! Wenn Hundegruppen durch den Wald laufen werden immer alle Hundehaufen weggeräumt und in der Gruppe wird auch nicht unkontrolliert durchs Unterholz gerast und Tiere gejagt oder aufgescheucht. Es ist ja nicht so, dass momentan, wo es noch nicht verboten ist der Wald zugemüllt wäre. Im Gegenteil! Wie oben bereits erwähnt ist der Wald so gesund, dass er unter Naturschutz gestellt werden soll, um viele Arten zu erhalten, die dort vorkommen. Den meisten Krach verursachen eher die Klosterbesucher und Festivitäten dort, nicht Hunde oder Pferde, die spazieren gehen oder trainieren. Den Klosterbetrieb und die Kindergruppen im Naturschutzgebiet zu erlauben und Hunde zu verbieten ist demnach eigentlich ein Absurdum. Hier könnte man auf den Gedanken kommen, dass es sich lediglich ums Geld dreht und der Naturschutz nicht mehr so wichtig ist. Daneben stellt sich die Frage, wo ein Hund im Landkreis</p>	<p>Eine Verlegung der Schutzgebietsgrenze ist nicht möglich, da die Gebietskulisse in dieser Form als Natura 2000-Gebiet von der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Kommission der Europäischen Union gemeldet wurde.</p> <p>Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH-Gebieten stellt. Dies sind u.a. eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen. Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung durch den Europäischen Gerichtshof. Vertragliche Vereinbarungen alleine erfüllen die Anforderungen nicht, da sie aufgrund grundsätzlicher Freiwilligkeit und gesetz-</p>

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

Ihlow denn auch Hund sein darf. Überall wird es Hunden untersagt ohne Leine zu laufen oder sogar ihre Anwesenheit verboten. Warum versucht man nicht die unverantwortlichen Hundehalter, die weder ihren Hund im Griff haben, noch deren Hinterlassenschaften entfernen zu sanktionieren und gibt den Hunden der ordentlichen, verantwortungsbewussten Haltern die Chance auf ein artgerechtes Hundeleben?

lich bedingter begrenzter Bindungsfristen einen dauerhaften verbindlichen Schutz nicht gewährleisten können. Ihnen kommt damit auch man-gels Rechtswirkung gegenüber Dritten folglich eher eine den hoheitlichen Grundschutz ergänzende Funktion zu, namentlich als Grundlage für Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen. Aufgrund der naturschutzfachlichen Wertigkeit der im Gebiet vorkommenden Arten bzw. der naturräumlichen Ausprägung ist eine Sicherung als Naturschutzgebiet geboten.

Die Sicherung der FFH-Gebiete erfolgt unter Berücksichtigung von u. a. kulturellen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten und bringt diese Interessen in Einklang mit der Schutzgebietsverordnung. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten werden im Rahmen eines Bewirtschaftungsplanes einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abgesprochen. Dies ermöglicht eine Abstimmung der Maßnahmen auf den Schutzzweck.

Freilaufende Hunde stellen eine Bedrohung für störungsempfindliche Arten dar. Dies gilt auch außerhalb der Brut- und Setzzeit. Daher ist eine ganzjährige Leinenpflicht angemessen.

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

21. Avacon Netz GmbH

Stellungnahme	Abwägungsergebnis
<p>Die Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ als Naturschutzgebiet befindet sich im Leitungsschutzbereich unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Aurich, LH-14-073 (Mast 027-029). Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise bestehen unsererseits keine Bedenken. Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen jedoch einer erneuten Überprüfung.</p> <p>Anhang: Die Abstände zu den Hochspannungsfreileitungen sind in der DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) geregelt. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches ist die zulässige Arbeits- und Bauhöhe begrenzt. Die Lage der Hochspannungsfreileitung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Übersichtsplan der Sparte Hochspannung. Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen. Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein. Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.</p>	<p>Nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden freigestellt. Die Maßnahmen dieser Behörden und öffentlichen Stellen sind nicht pauschal freigestellt, um Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu vermeiden. Gegebenenfalls notwendige Arbeiten sind im Vorfeld mit der Naturschutzbehörde abzustimmen und über eine Befreiung nach § 5 möglich. Dabei sind die Grundsätze des § 34 BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsprüfung) zu berücksichtigen. Die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen und Einrichtungen ist gem. § 4 Abs. 2 Nr. 6 freigestellt, wobei Instandsetzungsmaßnahmen vier Wochen vor deren Durchführung bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen sind.</p>

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

22. Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Stellungnahme	Abwägungsergebnis
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Zur Kenntnis genommen.

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

23. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Niedersachsen e. V.

Stellungnahme	Abwägungsergebnis
Vielen Dank für die Informationen zu den Verfahren. Wir werden uns in diesen Fällen nicht weiter am Verfahren beteiligen.	Zur Kenntnis genommen.

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

24. Werner Sauerbrey, Ellenbogen 20, 26135 Oldenburg

Stellungnahme	Abwägungsergebnis
<p>Ich glaube 2010 suchte ich die Kontakte zur unteren Naturschutzbehörde in Aurich bei Frau Helene Eilers. Ihr trug ich vor, daß das Krumme Tief mit seinen vielen Kurven, den Wiesen und der Bewaldung feuchter Flußniederungen, einen einzigartigen, natürlichen Biotop darstellte. Dieser Biotop zog sich weit in den Ihlower Forst hinein und wurde schon damals von der Forstverwaltung entsprechend mit Erlen begünstigt bepflanzt. Die langsam immer größer werdenden Rindviehbetriebe angrenzender Landwirte (in den 60er Jahren), brauchten mehr Futter und Weideflächen. Die Feuchtwiesen am Krummen Tief sollten trocken gelegt und landwirtschaftlich nutzbarer werden. Das Krumme Tief wurde tief ausgebagert und zu einem schnellen Abzugskanal begradigt. Weitere Dränagen sorgten für eine gewünschte Trockenlegungen. Unsere heutigen Erkenntnisse belegen recht deutlich, daß das alte Kr. Tief die richtige Antwort auf schnell fließende Wassermassen wäre. Es könnte die Wassermengen in seinem natürlichen Umfeld aufnehmen, speichern um es dann wieder langsam in die nachfolgenden Entwässerungssysteme abgeben. Die heutigen Wassermengen fließen einfach zu schnell ab und führen dann zu schnell anwachsenden schlecht kontrollierbaren Wassermassen. Ein Naturschutzgebiet wird den angrenzenden Gemeinden, Betrieben und Bürgern nur Auflagen und Verbote bringen und einer wirtschaftlichen Entwicklung entgegenstehen? Diese Stimmen gibt es und sie sind auch ernst zu nehmen. Sie zeigen wie wichtig es ist, einer Ungewißheit ein Gesicht zu geben. Warum soll ein Kindergarten befürchten, daß ein Naturschutzgesetz die Freude an unserer Natur behindert? Dafür gibt es keinen vernünftigen Grund, es sei denn, daß die Kinder sich abseits erlaubter Wege bewegen wollen. Es liegt bei uns den Kindern zu erklären, daß wir gemeinsam unser schönes Naturschutzgebiet be-</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

schützen müssen. Wir dürfen glücklich darüber sein, daß wir ein Nachbar dieser Region sind. Der einzigartige Forst, seine Wiesen, Kr. Tief und Reiher Schlot werden die ganze Region aufwerten und viel überregionales Interesse finden. Man wird uns um unser Naturschutzgebiet beneiden, wer möchte dort nicht wohnen? Nehmen Sie alle Bürger auf eine besinnliche Reise in ihr Naturschutzgebiet mit, es wird die Nachbarschaft zu Gottes Garten, der all seinen Tieren, Pflanzen, Insekten und nicht benannten Existenzen ein Leben erlaubt. Ich freue mich für meine Heimat Ihlow und um zu.

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

25. Prof. Dr. Jan Schapp

Stellungnahme	Abwägungsergebnis
<p>Aus der Presse entnehme ich, dass der Ihlower Wald mit Ausnahme der Klosterstätte als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden soll. In einem ganz bestimmten Punkt darf ich dagegen Einwendungen erheben, die ich Ihnen im Folgenden vortrage. Nicht als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden sollte die historische Lindenallee, die in allen Kartentafeln des Waldes präsentiert wird. Die Lindenallee sollte vielmehr mit einem ausreichenden Schutzstreifen beiderseits in die Klosterstätte einbezogen werden, für die die Ausweisung als Naturschutzgebiet ja nicht vorgesehen ist. Der Grund für mein Anliegen liegt auf der Hand: Fällt die Lindenallee in das Naturschutzgebiet, ist auf die Dauer hier von einem Anstieg des Wassers auszugehen, der zu einem Absterben der Lindenallee führen würde. Damit würde ein einmaliges historisches Denkmal in Ostfriesland dem Verfall preisgegeben. Diese Entwicklung lässt sich nur verhindern, wenn die Lindenallee mit einem ausreichenden Seitenraum aus dem Naturschutzgebiet ausgenommen wird, so dass eine ordnungsgemäße Pflege wie bisher möglich bleibt. Wie Sie vielleicht wissen, habe ich mich seit vielen Jahren für den Erhalt der Lindenallee engagiert. Ich darf in diesem Zusammenhang den Brief überreichen, den ich am 23.09.1999 an Herrn Gemeindedirektor Jürgens in Ihlow geschrieben habe. Die Gemeinde hatte danach positiv zu meinem Anliegen Stellung genommen. Mein Brief und der Einsatz der Gemeinde führten danach dazu, dass der Lindenallee ein bevorzugter Platz in der Gesamtkonzeption des Klosters gesichert werden konnte. Auch die Verlängerung der Lindenallee bis zum Klostercafé beruht auf diesem Engagement. Es wäre schade, wenn das damals schon Erreichte nun aufgrund einer Gedankenlosigkeit aufs Spiel gesetzt werden würde. Ich wäre Ihnen für eine Antwort in dieser Sache sehr verbunden.</p>	<p>Eine Verlegung der Schutzgebietsgrenze ist nicht möglich, da die Gebietskulisse in dieser Form als Natura 2000-Gebiet von der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Kommission der Europäischen Union gemeldet wurde.</p> <p>Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH-Gebieten stellt. Dies sind u.a. eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen. Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung durch den Europäischen Gerichtshof. Vertragliche Vereinbarungen alleine erfüllen die Anforderungen nicht, da sie aufgrund grundsätzlicher Freiwilligkeit und gesetz-</p>

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

lich bedingter begrenzter Bindungsfristen einen dauerhaften verbindlichen Schutz nicht gewährleisten können. Ihnen kommt damit auch mangels Rechtswirkung gegenüber Dritten folglich eher eine den hoheitlichen Grundschutz ergänzende Funktion zu, namentlich als Grundlage für Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 bezweckt die Erklärung zum NSG insbesondere die Erhaltung des hohen Erholungs-, Naturerlebnis- und Bildungswertes des Gebietes. Die Lindenallee stellt aufgrund ihres hohen historischen Wertes einen wesentlichen Bestandteil des Gebietes dar. Ein Wegfall der Lindenallee ist nicht beabsichtigt, da sich diese in die naturräumliche Umgebung einordnet. Zudem ist die Lindenallee ein nach § 28 BNatSchG i. V. m. § 21 NAGBNatSchG rechtsverbindlich festgesetztes Naturdenkmal. Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ist eine Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, verboten.

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

26. Marion Huismann, Wieke 1, 26632 Ihlow

Stellungnahme	Abwägungsergebnis
<p>Das ist der Weg der uns mündlich von Bürgermeister Börgmann und Förster Dählmann zugesagt wurde. Es hat einige Kraft und diverse Versammlungen gegeben um diesen Rundweg für uns Reiter durchzusetzen. Da die anderen möglichen Wege alle geschottert wurden kann man diese nicht mehr mit dem Pferd reiten. Dieser gelbe Weg ist die einzige Möglichkeit um alle 3 Gangarten zu reiten. Beim Kiefernweg stehen Verbotsschilder für Pferde. Auf der anderen Karte sind 2 kurze Reitwege eingezeichnet die wir für 2 Gangarten nutzen bzw. nur im Schritt reiten. Wir sind aber auf alle 3 Rundwege angewiesen, sonst sind wir gezwungen unseren Hof zu schließen. Die Wege die zu diesen Rundwegen führen, sind von der Gemeinde mit Sandstreifen ausgestattet worden welche aber nur im Schritt entlang geritten werden dürfen. Der Weg als Rundweg kann von allen Waldseiten geritten werden und kann von allen Reitern genutzt werden. Um auch anderen Reitern dies zu ermöglichen wäre es sinnvoll diese zu beschildern, sonst werden verbotene Wege geritten. Da keiner weiß welche Wege zu einem Rundweg gehören.</p>	<p>Freizeitwege, zu denen auch Reitwege zählen, werden im Rahmen der Zuständigkeit der Gemeinden im eigenen Wirkungskreis ausgewiesen (§ 37 NWaldLG). Die Ausübung des Reitsports auf den hierfür ausgewiesenen Wegen wird durch ein entsprechendes Wegekonzept sichergestellt, welches nicht durch die Verordnung geregelt wird. Durch die Niedersächsischen Landesforsten wurde ein entsprechendes Reitwegekonzept bereits aufgestellt.</p>

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

27. Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow

Stellungnahme	Abwägungsergebnis
<p>Die Gemeinde Ihlow begrüßt die Ausweisung des Ihlower Waldes zum Naturschutzgebiet grundsätzlich als richtige und wichtige Maßnahme. Die Sicherung der biologischen Vielfalt rechtfertigt die Unterschutzstellung auch nach Meinung der Gemeinde Ihlow. Der Ihlower Wald hat neben seiner besonderen Bedeutung für die Natur allerdings auch eine sehr wichtige Funktion als Naherholungsgebiet. Für die Naherholung sind die innerhalb des Waldes liegende Klosterstätte mit der „Imagination“ (eine nachempfundene Stahl-Holz-Konstruktion der ehemaligen Klosterkirche), der Raum der Spurensuche, der Klostergarten und das Klostercafe (im ehemaligen Forsthaus) besonders zu erwähnen. Diese Anlagen bzw. Einrichtungen sind zudem eng in das allgemeine touristische Angebot der Gemeinde Ihlow eingebunden. Die Gemeinde Ihlow hat dem Klosterverein die zur Klosteranlage gehörenden Flurstücke im Rahmen eines Vertrages zwecks Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig wurde dem Klosterverein die Aufgabe übertragen, das ehemalige Zisterzienserkloster im Ihlower Wald und die früheren historischen Nutzungen für die Öffentlichkeit darzustellen und erlebbar zu machen. Besonders zu erwähnen sind an dieser Stelle auch die Umweltbildungsaktionen-und Veranstaltungen der Klosterwaldfreunde e. V. Die Gemeinde begrüßt die Aktionen von Klosterverein Ihlow und den Klosterwaldfreunden e.V. sehr und legt daher viel Wert darauf, dass die Arbeit und Aktivitäten des Klostervereines und der Klosterwaldfreunde nicht durch die Schutzgebietsverordnung in unnötiger Weise erschwert oder gar gefährdet werden. Damit die Nutzung des Waldes insbesondere als Naherholungsgebiet für die Bevölkerung erhalten und die Aktivitäten der o. a. Vereine in gewohnter Art und Weise gewährleistet bleiben, bedürfen einzelne Regelungen des vorgelegten Entwurfes der Naturschutzge-</p>	

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

bietsverordnung nach Auffassung der Gemeinde Ihlow unbedingt einer Überarbeitung.

1. Freistellungen für Veranstaltungen des Klostersvereines, der Klosterwaldfreunde und der Gemeinde Ihlow

Gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 5 der geplanten Verordnung soll die Durchführung organisierter Veranstaltungen grundsätzlich verboten werden. In der Begründung zur Verordnung werden hier speziell die organisierten Veranstaltungen der Klosterwaldfreunde, des Klostersvereines oder der Gemeinde aufgezählt. Eine Durchführung organisierter Veranstaltungen wird lt. Begründung des Verordnungsentwurfes nur nach vorheriger schriftlicher Beantragung und Zustimmung durch die Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt.

Diese strikte Regelung betrifft zwangsläufig auch viele kleinere Veranstaltungen z. B. des Klostersvereines. Ein grundsätzliches Verbot bzw. ein solcher Zustimmungsvorbehalt für sämtliche Veranstaltungen auf dem Klostergelände, welches mit seinen Flächen außerhalb des geplanten Naturschutzgebietes liegt, ist völlig unverhältnismäßig und würde besonders für den Klosterverein zu einem zu großen Verwaltungsaufwand führen. Die geplante Naturschutzgebietsverordnung muss für die Durchführung künftiger Veranstaltungen, insbesondere der kleineren Veranstaltungen, eine praktikable Lösung anbieten. Der § 4 („Freistellungen“) der geplanten Verordnung muss daher nach Auffassung der Gemeinde unbedingt um eine Regelung erweitert werden, die auch die Veranstaltungen des Klostersvereines, der Waldfreunde oder der Gemeinde Ihlow grundsätzlich von dem im § 3 Abs. 1 Nr. 5 aufgeführten Verbot freistellt.

2. Verzicht auf ein generelles Betretungsverbot

Der § 14 des Bundeswaldgesetzes und der § 23 des Nds. Wald- und Landschaftsordnungsgesetzes gestatten grundsätzlich ein Betretungsrecht des Waldes bzw. der freien Landschaft zum Zwecke der Erholung. Im § 3 Abs. 2 der

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 7 sind andere als die von den Niedersächsischen Landesforsten organisierte Veranstaltungen nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich. Dies ermöglicht einer mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Veranstaltung, sodass keine pauschale Freistellung möglich ist. Geplante Veranstaltungen können auch gesammelt bei der Naturschutzbehörde eingereicht werden.

In dem Schutzgebiet kommen störungsempfindliche Tier- und Pflanzenarten vor. Ein generelles Betretungsrecht abseits der Wege würde erhebliche Beein-

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

geplanten Naturschutzgebietsverordnung für den Ihlower Wald ist allerdings geregelt, dass das künftige Naturschutzgebiet, also der Wald, nicht außerhalb der Wege betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden darf, soweit § 4 der Verordnung nichts anderes bestimmt. Da der normale Waldspaziergänger im § 4 der Verordnung nicht von diesem Verbot ausgenommen wird, bedeutet diese Regelung für den Waldbesucher, dass er ausschließlich nur noch die gewidmeten Wege (Zum Forsthaus und Weißer Weg) sowie die mit Allgemeinverfügung der Gemeinde Ihlow vom 05.07.2013 ausgewiesenen Freizeitwege mit der Zweckbestimmung Wanderweg betreten darf. Aus Sicht des Naturschutzes ist verständlich, dass möglichst ruhige Gebiete im Wald geschaffen werden sollen. Ein komplettes Betretungsverbot im Ihlower Wald für den Spaziergänger mit Ausnahme der ausgewiesenen Wege ist aber besonders vor dem Hintergrund der z. B. noch zulässigen forstwirtschaftlichen Nutzungen nicht nachvollziehbar. Ein generelles Betretungsverbot würde auch zur Folge haben, dass im Ihlower Wald vorhandene historisch bedeutsame Anlagen wie z. B. „Dachsberg“, „Alte Münze“ oder „Oll Hoffstee“ nicht mehr vom normalen Waldbesucher aufgesucht werden dürften. Auch die unmittelbar im Nordosten am Gelände der Klosterstätte angrenzenden Klosterteiche haben für die Klosterstätte eine wichtige Bedeutung. Eine für die Natur erforderliche Ruhezone mit verstärktem Schutz könnte allerdings in dem Bereich festgesetzt werden, der bereits für die natürliche Waldentwicklung festgeschrieben ist. Dieser Bereich ist bereits sehr beruhigt und würde sich für eine entsprechende generelle Unterschutzstellung mit Betretungsverbot usw. anbieten. Die Gemeinde Ihlow erhebt daher erhebliche Bedenken gegen die vorgesehene Regelung in der geplanten Schutzgebietsverordnung mit einem generellen Betretungsverbot außerhalb der ausgewiesenen Freizeit-/Wanderwege. Eine naturschutzfachlich erforderliche Ruhezone mit generellem Schutz und Betre-

trachtigungen für die schützenswerten Arten nach sich ziehen.

Die historisch bedeutsamen Anlagen sind mit Ausnahme der „Oll Hoffstee“ über das Wegekonzept der Gemeinde Ihlow zu erreichen. Die Ausweisung von Freizeitwegen obliegt nach § 37 Abs. 1 S. 1 NWaldLG den Gemeinden als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises. Von der Gemeinde Ihlow ausgewiesene Freizeitwege oder öffentlich gewidmete Wege dürfen betreten werden. Das Wegekonzept wird nicht durch die Verordnung geregelt.

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

tungsverbot sollte sich allenfalls auf den für die natürliche Waldentwicklung vorgesehenen Bereich beschränken. Sollte dies aus wichtigem Grund nicht möglich sein, müsste auf jeden Fall eine spezielle Ausnahmeregelung sicherstellen, dass auch die im Ihlower Wald historisch bedeutsamen Anlagen (sh. oben) weiterhin für den Waldbesucher erreichbar bleiben. Vom Geltungsbereich der Naturschutzgebietsverordnung sollte der Bereich der Klosterteiche dagegen komplett ausgenommen werden, da die Klosterteiche kulturhistorisch zur Gesamtanlage des Klostergeländes gehören, das vom Geltungsbereich der geplanten Verordnung ja ebenfalls nicht erfasst wird.

3. Schutzzweck des § 2 Abs. 1 Nr. 13 (Erhaltung des hohen Erholungs-, Naturerlebnis- und Bildungswertes des Gebietes)

Unter § 2 Absatz 1 Nr. 13 der geplanten Schutzgebietsverordnung ist als Schutzzweck die „Erhaltung des hohen Erholungs-, Naturerlebnis- und Bildungswertes des Gebietes“ aufgeführt. Die Aufnahme dieses Schutzzweckes wird ausdrücklich begrüßt und deckt sich mit den Vorstellungen und Planungen der Gemeinde Ihlow für den Ihlower Wald. Klosterverein und Klosterwaldfreunde tragen mit ihren Aktivitäten bereits jetzt ganz wesentlich zur Erfüllung dieses Schutzzweckes bzw. seiner Ziele bei. Aus dieser Tatsache muss sich dann aber auch der Anspruch ergeben, dass die Arbeit dieser Vereine nicht durch zusätzliche Antragstellungen aufgrund der geplanten Naturschutzverordnung erschwert sondern durch Aufnahme entsprechende Freistellungen gesichert und gefördert wird. Zudem wird in der Begründung zur Naturschutzgebietsverordnung zu Recht die kulturhistorische Bedeutung des Waldes in Verbindung mit dem Kloster erwähnt. Diese besondere kulturhistorische Bedeutung darf allerdings nicht auf wenige Aussagen in der Begründung beschränkt bleiben sondern muss sich auch in der eigentlichen Schutzgebietsverordnung wiederfinden. Die Gemeinde fordert daher auch an dieser Stelle

Eine Verlegung der Schutzgebietsgrenze ist nicht möglich, da die Gebietskulisse in dieser Form als Natura 2000-Gebiet von der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Kommission der Europäischen Union gemeldet wurde.

Wie oben bereits dargelegt, kann eine pauschale Frei-

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

noch einmal, in Anbetracht des unter § 2 Abs. 1 Nr. 13 erwähnten Schutzzweckes, eine Regelung zur generellen Freistellung für die Aktivitäten und Veranstaltungen des Klostersvereines und der Klosterwaldfreunde in die geplante Schutzgebietsverordnung aufzunehmen.

Außerdem muss der Belang der kulturhistorischen Bedeutung nicht nur in der Begründung zur Schutzgebietsverordnung eine Erwähnung finden sondern wegen der hier im Ihlower Wald ganz speziellen und besonderen kulturhistorischen Bedeutung auch im Schutzzweck der Verordnung eine Berücksichtigung erhalten. Eine Aufnahme der kulturhistorischen Wertigkeiten (wie z. B. „Dachsberg“, „Alte Münte“ oder „Oll Hoffstee“) unter § 2 der Verordnung (Schutzzweck) wäre dann nicht nur Grundlage zur Sicherung sondern auch zur Förderung von Maßnahmen in diesen besonders wertvollen Bereichen.

Die Gemeinde Ihlow bittet dringend um die Berücksichtigung der vorstehend genannten Anregungen und Bedenken. Die zur Schutzgebietsverordnung vom Klostersverein und den Klosterwaldfreunden eingegangenen Stellungnahmen sind zudem nochmals diesem Schreiben beigefügt. Die Ausführungen in den Stellungnahmen werden von der Gemeinde Ihlow geteilt und auch zum Gegenstand der gemeindlichen Stellungnahme zur Schutzgebietsausweisung des Ihlower Waldes erhoben.

Ergänzung vom 01.10.2018:

nach Beratung und Beschlussfassung zum o. a. Ausweisungsverfahren im Ausschuss für Bau, Feuerwehr und Umwelt der Gemeinde Ihlow wird die Stellungnahme der Gemeinde vom 29.08.2018 wie folgt ergänzt:

1. Festlegung der Schutzgebietskategorie

Vom Landkreis Aurich ist vorgesehen, den Ihlower Forst als Naturschutzgebiet auszuweisen. Beim Ihlower Forst handelt es sich um ein Natura 2000-Gebiet (FFH). Die erforderliche Sicherung ergibt sich aus dem Unterschutzstellungser-

stellung der organisierten Veranstaltungen nicht erfolgen, um eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Veranstaltung zu gewährleisten.

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie fordert die Sicherung von Gebieten mit wertgebenden Arten und Lebensraumtypen. Diese sind im Schutzzweck der Verordnung genannt. Weitergehende, nicht naturschutzfachliche Wertigkeiten, werden in der Naturschutzgebietsverordnung jedoch nicht weiter aufgeführt. Kulturhistorische Wertigkeiten finden zudem in § 2 Abs. 1 Nr. 13 unter dem Bildungswert des Gebietes Berücksichtigung.

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

lass des MU u. d. ML vom 21.10.2015, Nds. MBl. Nr. 40/2015, 5. 1300. Zur Umsetzung dieses Erlasses hat die Landesregierung den Leitfaden „Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern“ als Umsetzungshilfe u. a. für die mit der Umsetzung von Natura 2000-Gebieten befassten Behörden herausgegeben. Dieser Leitfaden besagt, dass eine entsprechende Sicherung der FFH/Natura 2000-Gebiete auch in Form eines Landschaftsschutzgebietes erfolgen kann. Eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet ist damit nicht zwingend erforderlich. Der Bereich des Ihlower Forstes liegt bereits fast vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Nr. 24. Das Gebiet ist damit bereits grundsätzlich über eine bestehende LSG-Verordnung geschützt.

Die Gemeinde hat in ihrer Stellungnahme vom 29.08.2018 unter Nr. 2 auf die Problematik eines allgemeinen Betretungsverbot hingewiesen. Die für die Gemeinde und insbesondere für den Verein „Klosterwaldfreunde“ problematischen Bereiche könnten daher abgegrenzt und aus dem Geltungsbereich der Naturschutzgebietsverordnung herausgenommen werden. Aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung würde sich kein allgemeines Betretungsverbot für diese Bereiche ergeben, die erforderliche Sicherung des Gebietes wäre aber nach dem o. a. Leitfaden mit einer LSG-Verordnung dennoch gegeben.

Die Gemeinde schlägt daher in Ergänzung der bisherigen Stellungnahme vor, die hinsichtlich des Betretungsverbot problematischen Bereiche (sh. Kartenmaterial Stellungnahme Klosterwaldfreunde e.V. „vom Betretungsverbot auszunehmender Bereich“) nicht in den Geltungsbereich der Naturschutzgebietsverordnung aufzunehmen sondern es bei der bisherigen Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet zu belassen.

2. Einsatz von Drohnen zur Wildrettung

Gemäß § 3 Nr. 16 der geplanten Verordnung ist es u. a. verboten, im Naturschutzgebiet und in einer Zone von 500 Meter Breite um das Naturschutzge-

Aufgrund der naturschutzfachlichen Wertigkeit der im Gebiet vorkommenden Arten bzw. der naturräumlichen Ausprägung ist eine Sicherung als Naturschutzgebiet geboten. Die bestehende Landschaftsschutzgebietsverordnung „Ihlower Forst und Niederung des Krummen Tiefs“ entspricht nicht den europarechtlichen Anforderungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und reicht daher nicht für eine Sicherung als Natura 2000-Gebiet aus.

Der Einsatz von Drohnen ist über Naturschutzgebieten gemäß der Verordnung zur Regelung des Betriebs

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

biet herum Drohnen einzusetzen. Insbesondere am südlichen Waldrand liegen innerhalb der 500m-Zone umfangreiche Grünländereien, die als Mähweide genutzt werden. Durch den Einsatz von Mäh-Vorrichtungen, die immer schneller und effizienter arbeiten, kommt es immer wieder zu Wildunfällen (z. B. Rehkitze). Der Einsatz von Drohnen kann jedoch erheblich zur Vermeidung von solchen Wildunfällen beitragen. Hierzu wird auch auf das vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft geförderte „Wildretter-Forschungsprojekt“ hingewiesen. Der Einsatz von Drohnen zur Vermeidung von Wildunfällen in der Zone von 500 m Breite um das NSG herum muss daher möglich sein. Die geplante Naturschutzgebietsverordnung sollte unbedingt um eine entsprechende Freistellung erweitert werden. Ich bitte darum, die oben aufgeführten Punkte bei der weiteren Bearbeitung des Schutzgebietsverfahrens zu berücksichtigen.

von unbemannten Fluggeräten verboten. Die Gewährung einer Ausnahme liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Verordnungsgebers. Die Einrichtung einer Verbotszone von 500 m um das Schutzgebiet nach § 3 Abs. 1 Nr. 16 ist notwendig, da in einem Naturschutzgebiet nicht nur solche Vorhaben verboten sind, die in dem Gebiet stattfinden, sondern auch solche, die in das Gebiet hineinwirken. Dies ist bei Drohnenflügen in der Nähe der Fall. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. d ist die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes mit der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich.

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

28. Klosterverein Ihlow e. V.

Stellungnahme	Abwägungsergebnis
<p>Der Klosterverein Ihlow bedankt sich zunächst für die Gelegenheit, zu dem beabsichtigten Verordnungsentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können. Im Ausgangspunkt wollen wir darauf hinweisen, dass es sich der Klosterverein Ihlow e. V. zur Aufgaben gemacht hat, die kulturelle und kulturtouristische Bedeutung der Klosterstätte Ihlow herauszustreichen, den verbliebenen Denkmalswert zu erhalten und die Klosterstätte im Bewusstsein der Menschen zu erhalten und erlebbar zu machen. Dabei ist der Klosterverein laut seiner Satzung „selbstlos tätig“, und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Interessen.</p> <p>1.) Es ist dem besonderen ehrenamtlichen Engagement der vielen im Klosterverein engagierten Menschen zu verdanken, dass die Klosterstätte Ihlow heute zu einem kulturtouristischen Anziehungspunkt inmitten des Ihlower Waldes geworden ist. Die heutige Erlebbarkeit der kulturhistorisch bedeutenden Anlage konnte nur im Verbund zwischen der Gemeinde Ihlow, dem Klosterverein und dem Kirchenkreis Aurich geschaffen werden. Diese kulturhistorische Bedeutung wird in der Begründung zum beabsichtigten Naturschutzgebiet erwähnt, sie findet letztlich auch Ausdruck im räumlichen Geltungsbereich der Verordnung - wenngleich die von der Verordnung ausgenommene „Insel“ um die Klosterstätte aus unserer Sicht ausgedehnt werden sollte, um die zur Klosterstätte gehörenden Klosterteiche im Nordosten der Anlage: Das würde eine Erweiterung von knapp einem Hektar bedeuten. Insoweit ist im Interesse der Erhaltung der kulturhistorischen Gesamtanlage zwingend erforderlich, dass sowohl die Teiche als auch die zu den Teichen und um die Teiche führenden Wege betreten und erhalten werden können. Wir gehen davon aus, dass der Verordnungsgeber insoweit auch die Stellungnahme der unteren bzw. oberen Denkmalschutzbehörde einholt; insoweit sind wir sicher, dass die Denkmal-</p>	<p>Eine Verlegung der Schutzgebietsgrenze ist nicht möglich, da die Gebietskulisse in dieser Form als Natura 2000-Gebiet von der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Kommission der Europäischen Union gemeldet wurde.</p>

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

schutzbehörde die Zugehörigkeit der Klosterteiche zur Klosteranlage bestätigen wird.

2. Das rechtliche Interesse des Klostervereins Ihlow speist sich aus der Aufgabe, die dem Klosterverein übertragen worden ist. Die Gemeinde Ihlow hat dem Klosterverein Ihlow e. V. die im Gemeinwohl wurzelnde Aufgabe übertragen, das ehemalige Zisterzienserkloster im Ihlower Forst und die früheren historischen Nutzungen für die Öffentlichkeit darzustellen und erlebbar zu machen. Der Klosterverein geht davon aus, dass die Gemeinde Ihlow diese öffentliche Aufgabe ebenfalls im Rahmen einer Stellungnahme Ihnen gegenüber hervorheben wird. Diese Aufgabenübertragung ist Gegenstand eines Kooperationsvertrages zwischen der Gemeinde Ihlow und dem Klosterverein Ihlow e. V., mit dem die Gemeinde die zur Klosteranlage gehörenden Flurstücke dem Klosterverein zur Bewirtschaftung übergeben hat, wobei alle wesentlichen Fragen zwischen dem Klosterverein Ihlow e. V. und der Gemeinde Ihlow im Klosterstättenausschuss vorab beraten werden. Aus dieser öffentlichen Aufgabenübertragung heraus macht der Klosterverein Ihlow e. V. Einwendungen im Hinblick auf den Verordnungsentwurf geltend. Die Einwendungen richten sich nicht gegen die Einrichtung des Naturschutzgebietes als solche. Insoweit unterstützt der Klosterverein Ihlow e. V. ausdrücklich die Zielrichtung der Verordnung. Gegenstand der Einwendungen ist jedoch die konkrete Ausgestaltung. Insoweit bitten wir folgendes zu berücksichtigen.

3. Die Zuwegung zur Klosterstätte muss gewährleistet bleiben, auch im Hinblick auf den Betrieb des Klostercafés und des Klosterladens. Insoweit weisen wir darauf hin, dass nach Auskunft der Gemeinde Ihlow die Zuwegung zur Klosterstätte öffentlich gewidmet ist. Im Rahmen des durch die Widmung eröffneten Gemeingebrauches ergibt sich ein Recht für jedermann, die Klosterstätte inklusive des Klostercafés und des Klosterladens zu erreichen. Auch die

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 ist das Betreten und Befahren der gewidmeten Straßen durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten des Forsthauses und des Klosters sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung der Grundstücke von den Verboten freigestellt.

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

Bewirtschaftung ist über diese Zuwegung sicherzustellen. Wir gehen davon aus, dass die Gemeinde Ihlow im Hinblick auf die Erhaltung des Status quo für die Zuwegungstrasse eigene Hinweise abgeben wird. Der Klosterverein als Bewirtschafter der Klosterstätte ist auf diese Zuwegung elementar und existenziell angewiesen: Die Zuwegung über die Hauptzuwegungstrasse darf in keiner Weise beeinträchtigt werden.

4. Sodann weist der Klosterverein auf ein weiteres Problem hin. Zu den Aufgaben des Klostervereines gehört es, die Klosterstätte in ihrer Bekanntheit dadurch zu steigern bzw. diese Bekanntheit zu erhalten, indem einige kulturelle und kulturtouristische Veranstaltungen pro Jahr durchgeführt werden, etwa der sogenannte Schneeglöckchenmarkt, der „Lüchtermarkt“, das „Klostergartenfest“, sowie sonstige Veranstaltungen, bei denen es auch zu Auftritten kommt, die der kulturellen Bedeutung der Klosterstätte gerecht werden, etwa von Posaunenchor. Ohne diese Veranstaltungen ist die Wirtschaftlichkeit der Anlage nicht möglich. Insoweit befürchtet der Klosterverein, bei Durchführung dieser Veranstaltungen etwaigen Einwirkungsverboten zu unterfallen, auch wenn die Veranstaltungen vollständig nur auf dem Gelände der Klosterstätte durchgeführt werden. Insoweit regen wir seitens des Klostervereines Ihlow e. V. an, den Katalog der Freistellungen gern. § 4 Abs. 2 des Verordnungsentwurfes zu erweitern - um eine separate Ziffer des Inhalts, dass ebenfalls freigestellt sind: 10. die Durchführung kultureller und kulturtouristischer Veranstaltungen auf dem Gelände der Klosterstätte.

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 7 sind andere als die von den Niedersächsischen Landesforsten organisierte Veranstaltungen nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich. Dies ermöglicht einer mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Veranstaltung, sodass keine pauschale Freistellung möglich ist. Geplante Veranstaltungen können auch gesammelt bei der Naturschutzbehörde eingereicht werden.

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

29. Klosterwaldfreunde e. V.

Stellungnahme	Abwägungsergebnis
<p>Grundsätzlich begrüßen die Klosterwaldfreunde e.V. die Ausweisung des aus ökologischer Sicht wertvollen Ihlower Waldes als Naturschutzgebiet! In der Verordnung und auch in der Begründung fehlt jedoch völlig die außerordentlich hohe kulturhistorische Bedeutung des Ihlower Waldes, die hauptsächlich mit der Zeit der Klosterstätte von 1228— 1529 zusammenhängt. Einige Bereiche bzw. Objekte wie der Dachsberg und die Münze sind noch weitaus älter und größtenteils in ihrer ehemaligen Funktion und heutigen Bedeutung nicht ausreichend bekannt. Schon in der Frühzeit des Ordens wurden Prinzipien für die Lage der Klöster festgelegt: Alle Zisterzen sollten an Orten weit entfernt von menschlichem Verkehr gegründet werden. Daraus ergibt sich die bis heute charakteristische Lage der frühen Klöster in bewaldeten Tälern fernab der großen Städte und bedeutenden Handelsrouten. Die Zisterzienser suchten also möglichst einsame Orte, wie sie ihn im frühen Mittelalter im von Mooren umschlossenen Ihlower Wald vorfanden. Da die Klöster autark wirtschafteten, legten sie nach und nach um ihr Kloster entsprechende Ackerflächen, Wiesen und Teiche an. So entstanden die heute noch zahlreichen Wölbäcker im Ihlower Wald, die sich hier in einzigartiger Art und Weise erhalten konnten, da die Ackerflächen vor 1900 wieder aufgeforstet wurden, bevor die heute üblichen größeren Pflüge die alten Strukturen zerstören konnten. Ebenfalls erhalten sind einzelne Wallhecken, die ursprünglich das im Wald weidende Vieh von den Ackerflächen abhielt. Einziges Relikt dieser Waldweide ist die „Oll Eek“, eine ca. 450 Jahre alte Hudeeiche. Vollständig erhalten sind auch die alten Klosterteiche und die Wehranlage um das Kloster. Zu erkennen sind auch noch Teile der ehemaligen Wegeverbindungen und die später entstandene Lindenallee. Bis heute ungeklärt sind noch die im Wald an mehreren Stellen zu</p>	<p>Die Naturschutzgebietsverordnung beinhaltet hauptsächlich naturschutzfachliche Aspekte. Auf die Entstehung und Entwicklung des Gebietes wird in der Begründung eingegangen. Eine weitergehende Ausführung würde jedoch zu weit gehen, zumal das Kloster nicht in der Schutzgebietskulisse liegt.</p>

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

findenen kleinen Löcher, die vermutlich alte Abgrabungsstellen bezeichnen. Unbekannt sind auch die Bedeutungen der sogenannten „Batterie“ im Westen und die der „Oll Hofstee“ im Osten des Waldes. Die kulturhistorischen Landschaftselemente sind überwiegend hervorragend erhalten und machen in ihrer Gesamtheit die besondere Bedeutung des Ihlower Waldes als historischer Klosterlandschaft aus. Diese kulturhistorischen Wertigkeiten sollten unbedingt weiter wissenschaftlich untersucht und dokumentiert werden. Sie sind als ein bedeutender Schutzgrund in die Verordnung aufzunehmen und vor sämtlichen Beeinträchtigungen zu schützen! Der Ihlower Wald ist im waldarmen Ostfriesland einer der wenigen und darum besonders wichtigen Erholungswälder. Insbesondere für das westliche Ostfriesland ist er der nächstgelegene Wald. Durch seinen naturnahen Charakter und die Klosterstätte als Anziehungspunkt ist er ein beliebtes Ausflugsziel. Die Hauptströme der Gäste im Ihlower Wald erfolgen über die beiden Parkplätze und den "Münkeweg" bzw. den Weg 'Zum Forsthaus' zur Klosterstätte (Imagination, Museum, Aussichtsturm, Klostergarten) mit dem alten Forsthaus (Café und Klosterladen). Darüber hinaus nutzen aber auch sehr viele Menschen aus der Umgebung den Wald zum Spazierengehen, Joggen, Reiten, Pilze sammeln und zur Naturbeobachtung. Bisher konnte im Landschaftsschutzgebiet bis auf die 30 ha Naturwald der gesamte Wald betreten werden. Mit der geplanten Naturschutzgebietsverordnung soll das Betreten des gesamten Waldes (einschließlich der Wegränder!) verboten werden. Des Weiteren soll das Freilaufen lassen von Hunden außerhalb der gesetzlichen Leinenpflicht vollständig untersagt werden. Erlaubt sein soll zukünftig nur noch das Betreten der ausgewiesenen (Wander-)Wege. Dieses halten wir als nicht ausreichend begründet über den Schutzzweck, da es im Ihlower Wald keine entsprechend störungsempfindlichen Arten gibt wie z.B. Luchs, Wildkatze oder Schwarzstorch. Insbesondere ist es nicht nachvollzieh-

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie fordert die Sicherung von Gebieten mit wertgebenden Arten und Lebensraumtypen. Diese sind im Schutzzweck der Verordnung genannt. Weitergehende, nicht naturschutzfachliche Wertigkeiten, werden in der Naturschutzgebietsverordnung jedoch nicht weiter aufgeführt. Kulturhistorische Wertigkeiten finden zudem in § 2 Abs. 1 Nr. 13 unter dem Bildungswert des Gebietes Berücksichtigung.

In dem Schutzgebiet kommen störungsempfindliche Tier- und Pflanzenarten vor. Ein generelles Betretungsrecht abseits der Wege würde erhebliche Beeinträchtigungen für die schützenswerten Arten nach sich ziehen. Freilaufende Hunde stellen eine Bedrohung für die störungsempfindlichen Arten dar. Dies gilt auch außerhalb der Brut- und Setzzeit. Daher ist

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

bar und akzeptabel, dass der Mensch aus Störungsgründen aus dem Wald ausgeschlossen werden soll, aber die ordnungsgemäße Forstwirtschaft (u.a. auch der Einsatz von Harvestern), die Jagd und Fischerei im gesamten Wald weiterhin möglich sind! Werden Waldbereiche wie der Naturwald von sämtlichen Nutzungen ausgeschlossen, ist auch eine Einschränkung des freien Betretungsrechtes von Wald und Flur nachvollziehbar und notwendig. So aber wird z.B. Familien untersagt, dass die Kinder im Wald herumlaufen, klettern, Stöcke sammeln etc. während mit möglichen Ausnahmeregelungen sogar in der Brutzeit Bäume gefällt werden dürfen! Für das Naturerleben und die breite Umweltbildung im Wald ist es aus unserer Sicht unerlässlich, dass Menschen die Natur nicht nur vom Weg aus betrachten können. Auch wenn für geführte Aktionen, Führungen etc. Ausnahmen erteilt werden (welches wir sehr begrüßen), können diese Ausnahmen lediglich einen kleinen Teil der Umweltbildung im Wald abdecken. Gerade Wälder bieten insbesondere für Kinder einen äußerst spannenden Naturraum, der gerade durch das einfache Spiel im Wald wichtige und prägende Naturerfahrungen bietet. Das darf nicht nur einer kleinen Gruppe von Waldkindergartenkindern vorbehalten sein. So sollen u.a. Kinder aus den unmittelbar angrenzenden Orten Ihlowerfehn und Ludwigsdorf den Wald als Erlebnisraum nicht mehr betreten dürfen. Gleiches gilt natürlich für alle anderen Menschen. Wir fordern daher, dass etwa ein Drittel des Waldes (ca. 100 ha) entweder weiterhin im Landschaftsschutzgebiet bleibt (die alte LSG-Verordnung muss durch die NSG-Ausweisung ohnehin angepasst werden) oder aber vom Betretungsverbot ausgenommen wird, und zwar der nordwestliche Bereich zur Siedlung bis zum Weg 'Zum Forsthaus' und im Osten bis zum "Weißen Weg" (s. Anlagen). In diesem Bereich herrscht auch heute schon die intensivste Naherholungsnutzung (Freizeitwege, Klosterstätte) und sind auch die beiden Waldkindergärten beheimatet (die auch bestehen blei-

eine ganzjährige Leinenpflicht angemessen.

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

ben sollen). In diesem Bereich befinden sich auch die flächenmäßig größten Areale mit Wölbäckern und weiteren wertvollen Bestandteilen der historischen Kulturlandschaft. Auf Standorten mit Wölbäckern handelt es sich somit auch nicht um alte Wälder bzw. Waldstandorte, da diese Standorte etwa 300 – 500 Jahre als Kulturland dienten. Stattdessen fordern wir aus Naturschutzsicht, dass im übrigen Wald größere Bereiche ebenfalls zu Naturwäldern ohne forstliche Nutzung gemacht werden. Hier sollten insbesondere die feuchten Erlen-Eschenwälder, die einen prioritären Lebensraumtyp darstellen, einbezogen werden. Diese Wälder sind forstwirtschaftlich eher von geringerer Bedeutung und unterliegen zudem bereits dem großflächigen Eschensterben. Insbesondere im südöstlichen Rand des Waldes zum Krummen Tief sollte das NSG so ausgeweitet werden, dass das Krumme Tief einschließlich eines breiten Randstreifens vollständig integriert ist. Damit würde sich auch die Möglichkeit bieten, das Krumme Tief zumindest abschnittsweise wieder in einen naturnäheren Zustand zu versetzen. Für einen Naturwald bietet sich auch der östlichste Teil des Waldes an, der daneben auch die trockenen Eichenwaldstandorte mit einbeziehen würde und wenig erschlossen ist. Im südlichen und östlichen Waldbereich halten wir auch die Sperrung/ Aufhebung von Wegen für ein geeignetes Mittel, um diese Areale noch stärker zu beruhigen. In Bezug auf die Grünlandbewirtschaftung ist es nicht nachvollziehbar, warum Pferdeweiden untersagt werden. Gerade extensive Pferdeweiden können ökologisch besonders wertvoll, da sehr artenreich sein. Weideflächen sind allgemein artenreicher und ökologisch bedeutsamer als Wiesen, die in kurzer Zeit vollständig gemäht werden (noch dazu heute mit großen Maschinen). Stattdessen sollte das Mähen der Wegrandstreifen innerhalb der Vegetationsperiode untersagt werden (kein Schlegeln/Mulchen), wie dieses in den letzten Jahren immer wieder praktiziert worden ist.

Eine Verlegung der Schutzgebietsgrenze ist nicht möglich, da die Gebietskulisse in dieser Form als Natura 2000-Gebiet von der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Kommission der Europäischen Union gemeldet wurde.

Die Anmerkung wird berücksichtigt.

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

Abschließend möchten wir unsere Verärgerung darüber aussprechen, dass wir im Vorfeld seit ca. 2 Jahren verschiedentlich um Gesprächstermine zu dem Verfahren gebeten hatten, denen jedoch nie entsprochen wurde. Dafür erhalten wir jetzt inmitten der Ferien- und Urlaubszeit eine Frist von vier Wochen zur Stellungnahme! So ist es kaum möglich, einen konstruktiven Diskurs zu führen und sich eingehend mit der Problematik zu beschäftigen.

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

30. Friesischer Verband für Naturschutz und ökologische Jagd e. V.

Stellungnahme	Abwägungsergebnis
<p>Unser Verband setzt sich für wichtige Belange der ostfriesischen Bevölkerung ein. Bei einem Expertentreffen unserer Verbandsmitglieder in der letzten Woche wurden die Pläne des Landkreises Aurich „den Ihlower Forst unter Naturschutz stellen“ mit Bestürzung aufgenommen. Es wurde von allen Beteiligten festgestellt, dass der Forst z. Z. in einem, für alle Interessierten, guten Zustand ist. Es herrscht Ordnung und Sauberkeit im Wald, es gibt Bereiche die bewirtschaftet werden, einige Bereiche sind der natürlichen Entwicklung überlassen. Darüber hinaus gibt es besondere Niederungsgebiete, denen natürlich ein besonderer Schutz zukommt. Diese Belange werden nicht durch die „Nutzer“ wie Waldkindergarten, Besucher und Mitarbeiter des Kloster Ihlow oder Spaziergänger, Radfahrer und Reiter beeinträchtigt. Auch an stark besuchten Wochenenden sieht man keine Menschen, die sich abseits der Wege und Nebenwege aufhalten. Zerstörung, Vandalismus oder Müll sind nicht festzustellen. Für die Mitglieder unseres Verbandes ist es eine Priorität, dass der Mensch ein Teil der Natur ist und diese leben und erleben muss. Wir müssen in dieser Hinsicht auch besonders an unsere folgende Generationen denken. Nur wenn unsere Kinder und Enkel den Wald erleben können, bekommen sie ein gutes Verhältnis zur Natur, was für die Zukunft uns allen zu Nutzen ist. Im Ihlower Forst ist dieses z. Z. gut möglich, eine weitere Beschränkung durch den Naturschutz reglementiert, hemmt und entfremdet nur die Menschen. Viel wertvoller ist, sie lernen durch eigene Erfahrung und Verantwortung den richtigen Umgang mit der Natur. Es ist hier auch zu berücksichtigen, dass der Ihlower Forst als einziger Wald für die Bevölkerung südwestlich von Aurich bis Emden bereit steht. In der FFH Richtlinie ist verankert, dass in den Schutzgebieten der Erhalt der Lebensräume garantiert wird und eine Verschlechterung vermieden</p>	<p>Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH-Gebieten stellt. Dies sind u. a. eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen. Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung durch den Europäischen Gerichtshof. Vertragliche Vereinbarungen alleine erfüllen die Anforderungen nicht, da sie aufgrund grundsätzlicher Freiwilligkeit und gesetzlich bedingter begrenzter Bindungsfristen einen dauerhaften verbindlichen Schutz nicht gewährleisten können. Ihnen kommt damit auch mangels Rechtswirkung gegenüber Dritten folglich eher eine den hoheitlichen Grundschutz ergänzende Funktion zu, namentlich als Grundlage für Pflege-, Entwicklungs- o-</p>

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

wird. Auch der Mensch gehört dazu. Ohne ihn reglementieren zu müssen, erfüllt der Ihlower Forst diese Belange in idealer Weise. Daher fordern wir den Landkreis Aurich auf, sich gegen ein Naturschutzgebiet Ihlower Forst zu entscheiden.

der Wiederherstellungsmaßnahmen. Aufgrund der naturschutzfachlichen Wertigkeit der im Gebiet vorkommenden Arten bzw. der naturräumlichen Ausprägung ist eine Sicherung als Naturschutzgebiet geboten.

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

31. Manuela Fröhling

Stellungnahme	Abwägungsergebnis
<p>In Bezug auf das geplante Landschaftsschutzgebiet Ihlower Forst möchten wir folgendes anmerken: Der Ihlower Forst ist für uns und unsere beiden Kinder nur wenige Meter Luftlinie entfernt und wird von uns täglich genutzt. Wir waren mit unseren beiden Mädchen von klein auf zum Spazieren und Erkunden der Natur und Umwelt im Forst. Noch heute ist vor allem unsere Jüngste lieber fernab der Wege unterwegs. Sie balanciert über Baumstämme, sammelt Blätter, Federn und Eicheln, beobachtet Eichhörnchen, Buntspechte und Frösche, macht uns auf Käfer, Pilze und Schmetterlinge aufmerksam. Wir legen Wert darauf, dass die Tiere nicht gestört werden, verhalten uns leise und hinterlassen keinen Müll. Auf unseren Spaziergängen durch den Forst begleitet uns seit mittlerweile 3 Jahren unsere Hündin außerhalb der Brut- und Setzzeit immer unangeleint. Ein Grund, warum wir uns für diesen Hund entschieden haben, war die unmittelbare Nähe zum Forst, und somit die Möglichkeit dem Tier den nötigen gefahrlosen Aus- und Freilauf zu gewähren. Auch die praktische Sachkundeprüfung für Hundehalter haben wir dort abgelegt. Wir haben viel dafür getan, dass unsere Hündin jederzeit abrufbar ist, auf den Wegen verbleibt, keinem Wild nachjagt und niemand durch sie gestört wird. Mit unserer ältesten Tochter haben wir in diesem Frühjahr einen VHS-Kurs mit der Kräuterhexe durch den Forst gemacht und auch ihren Geburtstag haben wir in Form von Geocaching (immer auch abseits der Wege) mit anschließender Einkehr im Klostercafe gefeiert. Ein tolles Erlebnis für die Kinder. Auch wir sehen uns als Teil der Natur und möchten diese erleben und genießen. Denn nur was man kennt, kann man auch schützen und bewahren. Die geplanten Reglementierungen würden dieses Idyll für uns unbrauchbar machen. Vergleichbare Ausweichmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe haben wir nicht und machen ein</p>	<p>In dem Schutzgebiet kommen störungsempfindliche Tier- und Pflanzenarten vor. Ein generelles Betretungsrecht abseits der Wege würde erhebliche Beeinträchtigungen für die schützenswerten Arten nach sich ziehen. Freilaufende Hunde stellen zudem eine Bedrohung für die störungsempfindlichen Arten dar. Dies gilt auch außerhalb der Brut- und Setzzeit. Daher ist eine ganzjährige Leinenpflicht angemessen.</p>

Ausweisung des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ (FFH 192) als Naturschutzgebiet

<p>Leben in der Gemeinde Ihlow neben einer zusätzlich geplanten B210 N immer unattraktiver. Wir bitten Sie, diese Anmerkungen bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.</p>	
--	--